

Stenographisches Protokoll

243. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 21. Juli 1966

Tagesordnung

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz
2. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen
3. Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten
4. Neuerliche Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes
5. Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck
6. 2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz
7. 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962
8. Landesvertragslehrgesetz 1966
9. 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle
10. Sammelstellen-Abgeltungsgesetz
11. Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel
12. Neuerliche Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes
13. Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank
14. Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes
15. Ergänzung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965
16. 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938
17. Abkommen mit Jugoslawien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll
18. Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz
19. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz
20. Elfter, Zwölfter und Dreizehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas

Inhalt

Personalien

Entschuldigungen (S. 5928)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Juli 1966:

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz
Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

Berichterstatter: Dr. Gasperschitz (S. 5928)
Redner: Dr. Iro (S. 5929), Dr. Fruhstorfer (S. 5934), Winetzhammer (S. 5939), Hofmann-Wellenhof (S. 5940) und Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević (S. 5943)

kein Einspruch (S. 5945)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten

Berichterstatter: Bandion (S. 5945)

kein Einspruch (S. 5945)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Neuerliche Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes

Berichterstatter: Dr. Brugger (S. 5945)

Redner: Lala (S. 5946) und Bundesminister für Unterricht Dr. Piffl-Perčević (S. 5947)

kein Einspruch (S. 5949)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck

Berichterstatter: Dr. Brugger (S. 5949)

Redner: Ing. Guglberger (S. 5950)

kein Einspruch (S. 5951)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1966: 2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz

Berichterstatter: Göschelbauer (S. 5951)

kein Einspruch (S. 5952)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Juli 1966:

3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962

Landesvertragslehrgesetz 1966

Berichterstatter: Hautzinger (S. 5952)

kein Einspruch (S. 5953)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 7. Juli 1966:

5. Auffangorganisationengesetz-Novelle

Sammelstellen-Abgeltungsgesetz

Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 5953)

kein Einspruch (S. 5954)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Neuerliche Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes

Berichterstatter: Bischof (S. 5954)

kein Einspruch (S. 5954)

Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 5955)

kein Einspruch (S. 5955)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes

Berichterstatter: DDr. Pitschmann (S. 5955)

kein Einspruch (S. 5955)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Ergänzung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965

Berichterstatter: Hötendorfer (S. 5955)
kein Einspruch (S. 5956)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 5956)
kein Einspruch (S. 5956)

Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Abkommen mit Jugoslawien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Berichterstatter: Kaspar (S. 5956)
kein Einspruch (S. 5957)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 14. Juli 1966:

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz

Berichterstatter: Hautzinger (S. 5957)

Redner: Steinböck (S. 5958), Dr. Reichl (S. 5960) und Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Schleinzler (S. 5961)

kein Einspruch (S. 5963)

Elfter, Zwölfter und Dreizehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas

Berichterstatter: Dr. Brugger (S. 5963)

Redner: Vizekanzler Dr. Bock (S. 5964)

Kenntnisnahme (S. 5966)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Gugg**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 243. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Bürgermeister Marek und Novak.

Ich begrüße den Herrn Bundesminister für Unterricht in unserer Mitte. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen vorberaten worden. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vielfältigkeit der Ausschlußberichte und der Auflagefrist Abstand zu nehmen. Wird hiergegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. Über die Punkte 1 und 2; es sind dies: Allgemeines Hochschul-Studiengesetz und Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

2. Über die Punkte 7 und 8; es sind dies: Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz und Landesvertragslehrergesetz 1966.

3. Über die Punkte 9, 10 und 11; es sind dies:

eine 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle, ein Sammelstellen-Abgeltungsgesetz und ein Bundesgesetz, betreffend die Kostenübernahme für ein Bauvorhaben in Israel.

4. Über die Punkte 18 und 19; es sind dies: ein Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz und

ein Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Scheint nicht der Fall zu sein. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Bundesgesetz über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz)

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem durchzuführen.

Es sind dies:

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über die Studien an den wissenschaftlichen Hochschulen (Allgemeines Hochschul-Studiengesetz) und

Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. **Gasperschitz**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Die Vorlage über ein Gesetz über die Studien an

Dr. Gasperschitz

den wissenschaftlichen Hochschulen enthält die grundsätzliche Regelung des Studien- und Prüfungswesens an den wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich.

Das vorliegende Gesetz wurde in demokratischer Weise durch Beteiligung der interessierten Gruppen, bestehend aus Hochschullehrern, Assistenten, Studentenvertretern und Beamten der staatlichen Verwaltung, erstellt. Zu diesem Gesetzeswerk haben auch zahlreiche private und öffentliche Organisationen wie auch die von den politischen Parteien durchgeführten Diskussionen über eine Reform der Hochschulen beigetragen.

Im I. Abschnitt der Regierungsvorlage sind die Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes aufgezählt: Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, die Verbindung von Forschung und Lehre, die Offenheit für die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden, die Lernfreiheit, das Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden, die Autonomie der Hochschulen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Studien an den Hochschulen haben im besonderen der Entwicklung der Wissenschaften und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, der Bildung durch Wissenschaft und Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft zu dienen.

Der II. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Studierenden,

der III. Abschnitt über die Studien, der IV. Abschnitt regelt die Prüfungen, der V. Abschnitt die akademischen Grade, der VI. Abschnitt behandelt die Verfahrensvorschriften und

der VII. Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage mit den vom Unterrichtsausschuß beantragten Abänderungen — siehe 184 der Beilagen — und den im Nationalrat vorgenommenen Textberichtigungen am 15. Juli dieses Jahres zum Gesetzesbeschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Haus zu beantragen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Regierungsvorlage zu Punkt 2 der Tagesordnung über ein Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen geht von der Annahme aus, daß die Organe der Bundesgesetzgebung dem Entwurf eines All-

gemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Zustimmung geben werden.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß stellt das erste besondere Studiengesetz im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwurfes eines Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes dar. In diesen Bestimmungen heißt es, daß es den besonderen Studiengesetzen überlassen bleibt, eine Regelung für einzelne Studienrichtungen oder für mehrere fachlich zusammengehörende Studienrichtungen nach bestimmten Grundsätzen durchzuführen. Die gegenständliche Regierungsvorlage ist ein solches besonderes Studiengesetz im Sinne des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen.

Im Entwurf werden die einzelnen Studienrichtungen bezeichnet, es wird die Zahl der Studienabschnitte, das Studienziel und die Anzahl und Bezeichnung der Diplomprüfungen und Rigorosen wie die akademischen Grade geregelt.

Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage mit den vom Unterrichtsausschuß beantragten Abänderungen — siehe 185 der Beilagen — und den im Nationalrat vorgenommenen Textberichtigungen zum Gesetzesbeschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, im Hohen Haus zu beantragen, auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei sagt ja zu diesen beiden Gesetzen, ein mehrfaches, ein überzeugtes Ja. Es ist richtig, daß diese Gesetze nicht auf die Leistung einer einzigen Partei oder eines einzigen Mannes zurückzuführen sind, aber eines steht fest, meine Damen und Herren: daß dieses Allgemeine Hochschul-Studiengesetz und überhaupt die kommende geistige Entwicklung dieses Landes untrennbar mit dem Namen unseres Unterrichtsministers Dr. Theodor Piffel-Perčević verbunden sein wird. Wir sind stolz auf ihn! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Das Gesetz wurde aus der Zusammenarbeit von Wissenschaftlern und Politikern geboren, und in dieser Zusammenarbeit zeigt sich ein neuer Weg des politischen Lebens. Möge das Gespräch zwischen Wissenschaftlern und Politikern nicht abreißen, möge auch in Zukunft in anderen Fragen weitergesprochen werden zwischen Wissenschaft und Politik.

5930

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Dr. Iro

Ein Faktum aber erscheint bei diesen Gesetzen von ganz besonderer Bedeutung: Sie wurden einstimmig beschlossen, einstimmig! Alle Parteien haben zugestimmt. Und das heißt etwas in einer Situation, wie sie heute in Österreich besteht. Das berechtigt uns zu Hoffnungen, das berechtigt uns zu sagen, daß in Zukunft auch andere Probleme einverständlich werden gelöst werden können und daß die Kluft zwischen Regierungspartei und Opposition nicht so groß ist, daß man sagen müßte, sie wäre unüberwindbar, sondern es bestehen nach wie vor sehr, sehr viele Bindungen, und das Verbindende ist viel stärker als das, was uns trennt.

So schön, meine Damen und Herren, heißt es in der Einleitung dieses Gesetzes, daß die jungen Menschen, die Studierenden, zu einer erhöhten Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich herangezogen werden sollen. Ja, das ist eines der großen Ziele dieses Gesetzes, daß die studierende Jugend immer wieder für Österreich begeistert wird, daß sie immer wieder aufgefordert wird, diesem Vaterland die Treue zu halten, und daß die studierende Jugend Österreichs dem ganzen österreichischen Volk vorangeht und die rotweißrote Fahne hochhält, dieses leuchtende Symbol der Freiheit! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Meine Damen und Herren! Dieses Gesetz ist ein notwendiges, ein Gesetz, das wir brauchen, weil Österreich in diesem geistigen Kampf, der sich heute in der Welt vollzieht, in diesem geistigen Wettrüsten, wo fieberhaft an allen Universitäten der westlichen und der östlichen Welt studiert und geforscht wird, um den menschlichen Fortschritt voranzutreiben, in einer solchen Zeit nicht zurückbleiben darf. Österreich ist ein kleiner Staat, sicherlich. In seinem Ausmaß klein, nach seiner Bevölkerungszahl klein; aber doch eine geistige Großmacht, heute so wie gestern, und das muß Österreich auch morgen bleiben. Das ist der Zweck dieses Gesetzes, daß es eine geistige Großmacht bleibt und daß von diesem Österreich, von dem Herzen Europas, eine Ausstrahlung in die ganze Welt geht. Und daß dieses Österreich seine Funktion, seine Mission und seine Aufgabe in der heutigen Zeit erfüllen kann, das ist ein Zweck dieses Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes.

Sicherlich muß sehr viel nachgeholt werden, sicherlich geben andere Staaten mehr für die Hochschulen aus, sicherlich wird der Bedarf an Akademikern steigen. Wir hören, daß wir bis 1980 zwei Drittel mehr Akademiker brauchen werden, sicherlich muß alles getan werden, daß der Staat und die Öffentlichkeit für die ungeheuren Opfer Verständnis haben,

die notwendig sein werden, um diese Gesetze zu erfüllen. Es ist ganz klar, daß es nicht leicht sein wird, sie irgendwie zu erfüllen, daß es nicht leicht sein wird, die materiellen Mittel aufzutreiben, die notwendig sind, um dieses Gesetz zu erfüllen. Aber ich glaube, daß es einstimmig beschlossen wurde, ist ein Zeichen dafür, daß in allen Parteien die Erkenntnis da ist, daß es eine nationale Notwendigkeit ist, dieses Gesetz zu schaffen, zu erfüllen und durchzuführen. Es wird Opfer kosten, es wird Schwierigkeiten geben, es werden alle möglichen Hindernisse überwunden werden müssen, aber wir müssen das alles auf uns nehmen, um die geistige Schlacht, die heute im Gange ist, nicht zu verlieren.

Die Österreichische Volkspartei bejaht die Zweiteilung des Studiums. Es läßt sich sicher darüber streiten, ob es richtig ist, auf einmal nach langer Zeit eine Zweiteilung einzuführen in ein Studium, das mehr der Berufsvorbildung dient, und in ein Studium, das mehr wissenschaftlichen Charakter hat, das der Ausbildung des Wissenschaftlers und der Fortentwicklung des wissenschaftlichen Lebens dient. Es läßt sich streiten darüber. Aber es war sicher richtig, diesen Weg zu gehen, weil wir unbedingt eine Aufwertung des Doktorats brauchen, weil wir, um europareif zu werden, auch in geistiger und wissenschaftlicher Hinsicht eine Angleichung an das europäische Niveau brauchen.

Deshalb, glaube ich, sind alle Bedenken, die gegen diese Zweiteilung erhoben wurden, letzten Endes nicht so schwerwiegend, daß sie gegen dieses Gesetz sprechen würden. Durch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz werden ja nur die Grundsätze aufgestellt, wird nur die Generallinie gegeben. In den besonderen Studiengesetzen, die kommen werden, in den Studienordnungen, in den Studienplänen und in all diesen Maßnahmen, die auf dieses Gesetz folgen werden, können die besonderen Wünsche und Forderungen der einzelnen Fakultäten berücksichtigt werden.

Gestatten Sie mir, daß ich hier als Rechtsanwalt, als einziger Rechtsanwalt des Bundesrates, eine ganz kurze Erläuterung zur Stellungnahme der österreichischen Rechtsanwaltschaft abgebe. Sie werden verstehen, daß es mir persönlich am Herzen liegt, darüber zu reden, was die Rechtsanwälte zu diesem Gesetz sagen. Ich möchte festhalten, daß die Rechtsanwaltschaft schon jetzt für die besonderen Studiengesetze ihre Wünsche anmeldet und daß sie fürchtet, daß vielleicht zu sehr das wissenschaftliche Studium, der wissenschaftliche Teil betont wird und daß zuwenig

Dr. Iro

berücksichtigt wird, daß auch die Praktiker, die als Rechtsanwälte tätig sind, eine sehr gute, fundierte wissenschaftliche Ausbildung benötigen.

Die Rechtsanwaltschaft hat in einer Eingabe, die an alle drei Klubs gerichtet ist, betont, wie notwendig es ist, daß der Rechtsanwaltsberuf eine besondere Berücksichtigung bei den besonderen Hochschul-Studiengesetzen erfährt. Man wird bedenken müssen, daß der Rechtsanwaltsberuf eine ganz besondere Verantwortung erfordert, daß eine besondere moralische und geistige Haltung notwendig ist, um diesen Beruf auszuüben, daß die Gefahren sehr groß sind und daß es daher umso notwendiger ist, daß keine Zweiteilung der Rechtsanwaltschaft eintritt in Magister der Rechte und Doktoren der Rechte, die beide Rechtsanwälte sind, wobei dann die einen die schlechteren und die anderen die besseren Rechtsanwälte wären. Man muß bei diesen besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen, die kommen werden, berücksichtigen, daß es zu keiner Zweiteilung der Rechtsanwälte kommt und damit zu keiner Diskriminierung, sondern daß bei einer allfälligen Abänderung der Rechtsanwaltsordnung eine solche Regelung getroffen wird, die den alten Traditionen dieses Standes und den besonderen Notwendigkeiten Rechnung trägt.

Das ist ja die Aufgabe der besonderen Studiengesetze, die sich aus dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz ergibt, die Bezeichnung der Studienrichtung, die Anzahl der Studienabschnitte, das Studienziel des einzelnen Abschnittes, die Anzahl und Bezeichnung der Diplomprüfungen und Rigorosen und die akademischen Grade und Berufsbezeichnungen festzulegen. Das sind also Bestimmungen, die den besonderen Studiengesetzen vorbehalten sind, und daher ist durch dieses Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das jetzt zur Beratung steht, keineswegs der Weg für eine spezifische Regelung dieser besonderen Berufsgruppe und dieses besonderen Berufszweiges verbaut.

Meine Damen und Herren! Es wäre interessant, über die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes zu reden. Es wäre interessant, sie zu erläutern, sie zu interpretieren. Gestatten Sie mir, daß ich nur die wesentlichen Dinge herausgreife, die Grundsätze, die im ersten Teil des Gesetzes festgelegt sind. Es ist dort die Rede von der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, es ist die Rede von der Verbindung von Forschung und Lehre, von der Offenheit für Lehrmeinungen und Methoden, von der Lernfreiheit, vom Zusammenwirken der Lehrenden und

der Lernenden und von der Autonomie. Das sind Grundsätze, die über die Bedeutung eines Gesetzesparagraphen im alltäglichen Sinn hinausgehen. Das ist ein Programm, das hier in der Einleitung dieses Gesetzes steht; ein Programm, das imstande sein wird, wirklich das geistige Gesicht dieses Landes in der nächsten Zeit zu verändern.

Freilich ist die Freiheit der Wissenschaft und der Lehre nichts Neues, aber immer wieder muß es gesagt werden: In einer Welt des Zwanges, in einer Welt des Terrors, in einer Welt, in der Hunderttausende Menschen, Millionen Menschen geknechtet werden, eingekerkert werden, nicht in der Lage sind, ein freies Bekenntnis ihrer Anschauung abzulegen, ist es notwendig zu sagen, daß an den Hohen Schulen Österreichs Freiheit der Wissenschaft und der Lehre herrscht und daß hier nicht irgendein Zwang ausgeübt wird, von keiner Instanz, kein Druck von oben, sondern völlige Freiheit herrscht, der beste Garant der Freiheit des ganzen Volkes. Weiter: eine Verbindung von Forschung und Lehre — anders ist das kommende Studium gar nicht denkbar —, Offenheit für die Lehrmeinungen, daß hier nicht Verschlossenheit herrscht, nicht Abgeschlossenheit, keine Scheuklappen, sondern Offenheit für alle Lehrmeinungen und alle Methoden der Lehre, daß auch Lernfreiheit herrscht, daß die Studenten frei sind bei der Auswahl ihrer Professoren. Mich hat gewundert — das nur nebenbei gesagt —, daß der ehemalige Bundesminister für Justiz Dr. Broda es in diesem Zusammenhang für notwendig gefunden hat zu sagen, daß um eine Formulierung gekämpft wurde, daß es nicht Fachrichtung, sondern „Fach“ heißt und daß damit gemeint ist, daß auch — erschrecken Sie nicht, hat er gesagt — der Student die Möglichkeit hat, einen marxistischen Professor zu wählen. Mich hat es gewundert, daß er das so betont hat. Warum soll er es nicht sagen? Bitte, aber mich hat das gewundert, daß er das so betont hat.

Zusammenwirken der Lehrenden und der Lernenden: Sehr schön kommt in dem Gesetz zum Ausdruck, daß keine Isolierung stattfindet, daß da oben die Professoren sitzen und da unten die Masse der Studenten, die keinen Kontakt mit dem Professor oben haben, sondern daß ein persönlicher Kontakt da ist, der in den einzelnen Seminaren zum Ausdruck kommt, bei den wissenschaftlichen Übungen, daß also nicht mehr ein Paukerstudium möglich ist, daß man irgendeinen Kurs besucht und dann zur Prüfung geht, sondern daß ein unmittelbarer und ununterbrochener Kontakt zwischen den Hochschullehrern und den Studenten besteht.

5932

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Dr. Iro

Die Autonomie der Hochschulen ist sicherlich einer der wichtigsten Grundsätze: Autonomie, Selbstbestimmung der Hochschulen — freilich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Staates — müssen möglich sein.

Aber die Grundsätze sind nicht so sehr Gegenstand der Betrachtung. Fürchten Sie nicht, daß ich Sie zu lange aufhalte, ich bin bald am Ende. Aber ich möchte außer diesen Grundsätzen, die ich jetzt dargelegt und kurz skizziert habe, die Ziele des Gesetzes ganz besonders herausgreifen.

Das erste Ziel: die Entwicklung der Wissenschaften und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Wer wollte bestreiten, daß es notwendig ist, wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Deshalb steht das an der Spitze. Denn wenn der wissenschaftliche Nachwuchs nicht mehr da ist, wenn die Wissenschaftler ins Ausland abwandern, wenn es nicht mehr möglich ist, die Wissenschaftler hier in Österreich zu halten, dann wird auch die andere geistige Entwicklung der Zukunft am Ende sein. Daher steht dieses Ziel an der Spitze.

Es heißt zweitens: Wissenschaftliche Berufsvorbildung, kritisches Denken und selbständiges Handeln. Wie wichtig, daß dieses Ziel formuliert ist! Kritisches Denken, daß nicht einfach zu allem ja gesagt wird, daß nicht nachgebetet wird, sondern daß die Studenten kritisch denken, daß sie alles beleuchten, daß sie überlegen, was in diesem oder jenem Fall richtig ist, und daß sie auch gegen die Meinung des Professors, gegen die Meinung des Lehrenden auftreten. Wie wichtig dieses Prinzip ist! Und selbständiges Handeln, daß also nicht ein Massenhandeln, ein Handeln im Kollektiv erzeugt wird, sondern daß diese Flucht ins Kollektiv, die sich heute vollzieht, diese Flucht in die Masse, umgewandelt wird in persönliche Verantwortung. Ein Interesse, ein Anliegen aller drei politischen Parteien, die dieses Gesetz vorberaten und dann in den Ausschüssen und im Nationalrat beschlossen haben, ein Interesse, glaube ich, auch dieses Hohen Hauses, daß kritisches Denken und selbständiges Handeln die Menschen beherrschen soll!

Es heißt dann weiter: Bildung durch Wissenschaft, und es heißt abschließend: Weiterbildung der Absolventen der Hochschulen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft.

Gestatten Sie mir, daß ich zum dritten Punkt dieser Ziele, zum letzten, noch einige Worte sage. Bildung durch Wissenschaft: Damit ist nicht bloß eine Anhäufung von Wissen gemeint, nicht bloß das Aneinander-

reihen von Wissen in horizontaler Richtung, sondern es ist gemeint, eine Haltung, eine Grundhaltung zu erzeugen. Im Gesetz heißt es, eine Haltung, die verschiedene Folgeerscheinungen zum Ausdruck bringt, und zwar eine sachliche Einstellung, eine klare Urteilsfähigkeit, intellektuelle Redlichkeit, Toleranz, erhöhte Verantwortlichkeit gegenüber der demokratischen Republik Österreich und der menschlichen Gesellschaft und schließlich auch ein Erkennen der Bedeutung des Fachwissens in der gesamten Wissenschaft und der Wissenschaft in der gesamten Kultur.

Nur einige Worte zu dem, was hier gesagt ist. Wenn es heißt: Haltung, so heißt das nicht frei von Werten. Ein Sprecher im Nationalrat — es war kein sozialistischer Sprecher — hat anlässlich der Debatte, die dort stattgefunden hat, erklärt, daß Wissenschaft nichts zu tun hätte mit Werten und Werturteilen, sondern daß Wissenschaft völlig frei sein muß von Ideologie. Ich glaube, wir sind hier einer Meinung, daß die Wissenschaft nicht frei sein kann von Ideologie, von Weltanschauung. Wehe uns, wenn keine Haltung dazukommt, so wie das Gesetz sie fordert, wenn keine Haltung das bloße Wissen ergänzt. Und Harwalik, der Mann, dessen Name nicht unerwähnt sein kann, wenn über dieses Gesetz gesprochen wird, hat sehr richtig einen Ausspruch des Professors Koren zitiert, daß zum Wissen das Gewissen dazukommen muß. Wehe uns, meine Damen und Herren, wenn in der Zukunft die Wissenschaft — denken wir nur an die Atomwissenschaft, denken wir nur an die Methoden, Waffen zu erzeugen, ungeheure Kräfte für den Krieg mobil zu machen — in den nächsten Jahrzehnten ohne Gewissen betrieben wird. Nur dadurch, daß wir Gebundenheit an höhere Werte, an eine Weltanschauung, an Dinge, die darüber stehen, erzeugen, nur dadurch werden die Menschen imstande sein, die Materie, das Werk ihrer Hände und ihres Gehirns auch zu beherrschen und sich zu unterjochen und nicht selbst zu Sklaven der Materie und des Werkes ihrer Hände zu werden.

Es heißt: Sachliche Einstellung. Darunter verstehen wir eine Einstellung ohne Haß, ohne Gehässigkeit, ohne Ressentiments, aber auch eine Einstellung ohne Utopie, keine Vorstellungen, die nicht realisierbar sind. Klare Urteilsfähigkeit: Darunter glaube ich auch verstehen zu können, daß wir jeweils den richtigen Augenblick erkennen, jeweils erfassen, worauf es ankommt, eine Diagnose stellen, die Situation durchleuchten, die Ursachen der Situation zu erforschen suchen und dann die Therapie anwenden, dann dazu übergehen, die heilenden Maßnahmen zu

Dr. Iro

treffen, wenn wir die Ursachen der Situation erkannt haben.

Wenn von intellektueller Redlichkeit gesprochen wird, so glaube ich das so verstehen zu können, daß der Gebildete, der Akademiker, der, der die Hochschulen besucht hat, nicht sein Wissen, das er dort gelernt hat, mißbraucht und die, die weniger wissen, hinters Licht führt, umgeht und irgendwelche Tricks anwendet, sondern daß er aus dem erhöhten Wissen eine erhöhte Verantwortlichkeit und ein erhöhtes Pflichtbewußtsein verspürt.

Ein wichtiges Wort noch — ich bin gleich am Ende —: Toleranz. Toleranz heißt es in diesem Gesetz. Wie sehr ist es zu begrüßen, daß Toleranz geübt wird, daß wir verstehen, was der andere will, daß wir uns hineindenken in seine Situation. Aber, und das soll bei diesem Punkt Toleranz gesagt sein: Sie darf nicht so weit gehen, daß Grundsätze über Bord geworfen werden. Dort, wo die eigenen Grundsätze verletzt werden, dort darf man nicht aus einer falschen Toleranz heraus weich und nachgiebig diese Grundsätze opfern, sondern man muß sie vertreten, auch wenn sie mit den Grundsätzen des Gegners in Widerspruch stehen.

Ich habe schon über die erhöhte Verantwortlichkeit gegenüber der Republik Österreich gesprochen. Ich möchte noch dazu sagen, daß es nicht bloß darauf ankommt, diesem Vaterland die Treue zu halten und sich für die österreichische Idee, die eine bewegende Idee ist, zu begeistern, sondern daß es auch darauf ankommt, den jungen Leuten das Wesen des österreichischen Menschen zu zeigen, das österreichische Wesen überhaupt herauszustellen, damit die österreichische Menschlichkeit nicht verzerrt wird in das Bild des Herrn Karl dieses fabelhaften Schauspielers Qualtinger, der diesen Herrn Karl so wunderbar als den Menschen dargestellt hat, der immer oben ist, der immer versteht, in jeder Situation den Rahm abzuschöpfen, damit der österreichische Mensch nicht verzerrt wird in das Bild des Herrn Karl, sondern daß er, also dieser fleißige, dieser strebsame Mensch, gezeigt wird, der seit 1945 sehr viel aufgebaut hat in Österreich und der bei allem Ernst und bei allem Fleiß das österreichische Wesen bewahrt hat, ein Wesen, das sehr schön gekennzeichnet wurde von Hugo von Hofmannsthal.

Es wird notwendig sein, daß die akademische Jugend dagegen kämpft, daß in Österreich das Bild des Spießbürgers lebendig ist, eines Spießbürgers, der satt ist, der bequem ist, der sich begnügt mit Essen und Trinken und ein wenig Sexualität, daß also ein Mensch in Österreich lebendig wird und lebendig

bleibt, der die hohen geistigen Werte erkennt, den Ernst der Situation des Kampfes um diese geistigen Werte erkennt, der aber zugleich in Fröhlichkeit und in Gelöstheit lebt, ohne Verbissenheit, ohne daß er dieses Leben als einen ununterbrochenen Kampf oder eine ununterbrochene Arbeit auffassen würde.

Vielleicht ist es notwendig, in diesem Zusammenhang zu sagen, daß wir die Situation Österreichs richtig einschätzen, daß wir bedenken, daß wir ein Kleinstaat sind, daß wir nicht glauben, weiß Gott was für Missionen nach dem Osten und nach dem Westen hin erfüllen und Vermittlerrollen da- und dorthin spielen zu müssen, auf die niemand wartet, sondern daß wir bescheiden die Situation des Kleinstaates zur Kenntnis nehmen. (*Bundesrat Maria Matzner: Das ist ein Widerspruch zur Europareife!*) Das ist kein Widerspruch zur Europareife, Frau Kollegin, denn europareif heißt, die Situation richtig einzuschätzen, heißt, die Bedeutung Österreichs nicht zu übertreiben, heißt, nicht zu dick aufzutragen, wie irgendein Schauspieler auf einer kleinen Bühne, der glaubt, er muß noch und noch auftragen in seiner Darstellung, es heißt, die Situation Österreichs sehr bescheiden zu erkennen, ohne daß wir das Selbstbewußtsein und den Stolz auf diesen kleinen und doch so großen Staat verlieren dürfen.

Es heißt hier noch: Verantwortlichkeit gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Mehr Wissen bedeutet also mehr Verantwortung, bedeutet gemeinsamen Kampf mit allen Menschen der freien Welt gegen Hunger, gegen Not, gegen Elend, gegen Terror, gegen Krieg. Deshalb ist es aber auch notwendig, daß ausländische Studenten an unseren Hochschulen sind, daß hier nicht ein Numerus clausus besteht, sondern daß alle gemeinsam, die an den Hohen Schulen Österreichs studieren, von einem Bewußtsein erfüllt werden, das sehr wesentlich ist für die kommende Zeit: von dem Bewußtsein, daß sie die Bedeutung ihres Faches erkennen müssen, die Bedeutung ihres Fachwissens in der Gesamtheit des Wissens, in der Gesamtheit der Wissenschaften und die Bedeutung der Wissenschaften in der Gesamtheit der Kultur.

Bei allem Fortschritt, bei aller Entwicklung der Technik haben wir, glaube ich, keinen Grund, überheblich zu sein. Immer noch hungern zwei Drittel der Menschen, immer noch gibt es Leid und Not in Massen in der Welt, immer noch ist es nicht möglich gewesen, die Welt zu sanieren, trotz Fortschritt, trotz Denken, trotz Entwicklung der Wissenschaften an allen Universitäten in West und Ost. Somit haben wir keinen

Dr. Iro

Grund, überheblich zu sein. Es ist vielmehr ein Ziel der Wissenschaft, ein Ziel der Bildung, ein Ziel des Studierens, jene Bescheidenheit zu erlangen, die der große griechische Philosoph zum Ausdruck gebracht hat, wenn er sagt, daß er deshalb mehr weiß als die anderen, weil er weiß, daß er nichts weiß.

So wollen wir also hoffen, daß der Geist, der aus diesem Gesetz kommt, ein Geist der Bescheidenheit, ein Geist der Besinnung, ein Geist der Besonnenheit ist, daß er für die kommende Entwicklung maßgebend sein wird und daß, wenn sich dieses Gesetz auswirkt, wenn es lebendig wird, die kommenden Generationen nicht leben werden zitternd vor Diktatoren, zitternd vor Systemen, die sie niederdrücken, sondern daß sie leben können als freie Menschen in einem freien Österreich! *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Fruhstorfer (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Genau vor vier Jahren, im Juli 1962, haben wir hier im Bundesrat die großen Schulgesetze für das untere, mittlere und höhere Schulwesen sanktioniert. Dieses Schulgesetzwerk von 1962 war deswegen so dringend notwendig, weil die meisten Gesetze auf dem Reichsvolksschulgesetz von 1869 basierten, und innerhalb von fast hundert Jahren hatte sich doch die Welt, hatte sich die Wirtschaft, die Technik, hatte sich die Wissenschaft wesentlich geändert. Eine Anpassung an die veränderte Zeit war also dringend geboten.

Schule, Bildung, Erziehung müssen immer eine Einheit bilden, eine Einheit vom Kindergarten bis zur Hochschule hinauf. Deswegen mußte auf die Schulreform 1962 eine Hochschulreform 1966 folgen. Während aber die Schulreform von 1962 aus einem Guß gewesen ist, erfolgte die Hochschulreform etappenweise. Im selben Jahr 1962 setzte bereits die erste Etappe zur Hochschulreform ein. Es ist daher ein wichtiges Jahr in der Geschichte der österreichischen Hochschule. Wenn früher die Hochschulbildung, die Hochschulen auf Städte wie Wien, Graz und Innsbruck konzentriert waren, so erfolgt jetzt eine Dezentralisation. Die Stadt Linz entwickelt in der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften einen vollständig neuen Typ, der nicht bloß für Oberösterreich, sondern überhaupt für die moderne Zeit notwendig ist. Dann kam es zur Wiederrichtung der Universität Salzburg, und der theologisch-philosophischen Fakultät schloß sich bald die juristische an.

Dieser ersten Etappe folgte mit der Beschlußfassung über das Studienbeihilfengesetz 1963 die zweite Etappe der Hochschulreform; denn zur Hochschulreform gehört auch die Lösung der sozialen Probleme der Hochschule. Dieses Studienbeihilfengesetz ist die Sozialcharta unserer Hochschulen, und sie wurde unter der Devise beschlossen: Alle Talente an die Front!, unter der Devise, jedem tüchtigen, fleißigen, talentierten jungen Menschen die Möglichkeit der Hochschulbildung zu geben, ganz unabhängig von seiner und seiner Eltern finanziellen Lage.

Wir vermissen bei dem heutigen Paket von Schulgesetzen eine Novelle — wir bedauern, daß sie nicht beigeheftet ist —, nämlich die Novellierung des Studienbeihilfengesetzes. Die sozialistischen Abgeordneten haben einen solchen Initiativantrag eingebracht; aber es ist ja heute Mode, daß Anträge der sozialistischen Fraktion zur Seite gelegt werden, daß man sie nicht diskutiert, geschweige denn überhaupt behandelt. *(Bundesrat Bürkle: Keine Jeremiade, bitte!)* Diese Novellierung müßte in erster Linie einmal eine Hinaufsetzung der Einkommensgrenze der Eltern beinhalten, weil ja die Preise und Löhne wesentlich gestiegen sind. Zweitens müßte sie eine wesentlich stärkere finanzielle Berücksichtigung jener Studenten bringen, die nicht am Hochschulort wohnen, also hauptsächlich der Bundesländer-Studenten. *(Bundesrat Bürkle: Das habt ihr verhindert bei der Schaffung des Gesetzes! Das wollten wir haben!)*

Die dritte Etappe haben wir jetzt durch das Studiengesetz 1966 zu beschließen.

Lassen Sie mich nun die Probleme der heutigen Hochschule, die zu dieser Reform drängten, kurz aufzeigen. Ein charakteristisches Merkmal unserer Hochschulen ist erstens die wachsende Zahl der Hörer. Die Hörerzahl hat bereits 50.000 überschritten, und wir haben noch immer so ungefähr dieselben Räume, wir haben noch immer ungefähr die gleiche Zahl der Professoren. Das bedeutet für die Professoren ein nicht zu bewältigendes Arbeitspensum, für die Studenten bedeutet es ein verzweifertes Suchen nach Plätzen, es ist das also ein Schaden für alle.

In der Debatte ist der Vorschlag gemacht worden, man könnte ja die Auslandsstudenten ausschalten, die machen in Österreich schon etwa ein Viertel der Hörerschaft aus, man könnte also einen Numerus clausus gegen die ausländischen Studenten einführen. Ich glaube, das ist ein nicht akzeptabler Weg. Gewisse Aufnahmebedingungen könnte man ja schärfer fassen, und das geschieht jetzt auch dadurch, daß zum Beispiel die Gesundheit überprüft wird, daß die sprachlichen

Dr. Fruhstorfer

Kenntnisse der ausländischen Studenten stärker unter Kontrolle genommen werden. Aber fragen wir uns: Warum kommen die ausländischen Studenten zu uns? Deswegen, weil es vielleicht in Österreich billiger ist. Sie lassen aber auch wieder sehr viel Geld und Devisen bei uns. Sie kommen zu uns, weil Österreich als neutrales Land hochangesehen ist. Und sie kommen auch zu uns, weil unsere Hochschulen noch über einen guten Ruf verfügen, weil die Wiener und die Grazer Universität nach ein großes Ausstrahlungsvermögen nach dem Südosten Europas entwickeln. Das sind also Positiva für die Bedeutung des geistigen Lebens in Österreich, das gibt unseren Hochschulen zusätzlich eine internationale Bedeutung, und auf den Hochschulen soll es eben keine Staatsgrenzen geben. Wir wünschen nur, daß auch unseren österreichischen Studenten die Möglichkeit gegeben wird, einige Semester im Ausland zuzubringen, um dadurch ihren geistigen Horizont zu weiten.

Diesem Zustrom ausländischer Studenten steht eine starke Abwanderung unserer fertigen Akademiker, besonders der Techniker, gegenüber. Es mag eine Ehre für uns sein, daß unsere Akademiker auswärts so geschätzt sind, aber es erzeugt bei uns in Österreich ein akademisches Defizit. Dazu kommt noch, daß akademische Lehrer wenig Freude haben, nach Österreich zu gehen, und es dadurch zu keiner richtigen Blutauffrischung in unserem akademischen Lehrkörper kommt. Wenn wir uns nach den Ursachen fragen, warum Hochschulprofessoren nicht zu uns kommen — und wir sind uns doch bewußt, daß der Ruf und die Bedeutung einer Hochschule mit den Professoren steht und fällt —, dann hängt das einerseits mit der geringeren finanziellen Dotierung, mit den Schwierigkeiten in den Wohnverhältnissen, mit den geringeren Forschungsmöglichkeiten und nicht zum Schluß auch mit einer gewissen politischen Engherzigkeit in Österreich zusammen. Ich will hier nicht unsere Aussprüche zitieren, sondern ich nehme ein Zitat der „Presse“, damit das glaubwürdiger erscheint. (*Bundesrat Bürkle: Und das ist richtig?*)

Die „Presse“ schrieb im Dezember des vorigen Jahres: „In allen ideologisch relevanten Fächern sollten ‚alle Weltanschauungen‘ zu Wort kommen. Nun soll gar nicht bestritten werden, daß hier oder da die Hüter der Tradition zu eifersüchtig über die ‚Reinhaltung‘ ihrer Lehre wachen. Sicher müßte Marquis Posas Bitte um Gedankenfreiheit bei manchen Fakultätsberatungen über Neubesetzungen in Erinnerung gerufen werden.“

Und wenn ich noch ein zweites Zitat anführen darf, so steht in dem Aufsatz „Unter-

richtswesen zwischen Restauration und Demokratie“ von Günther Steinbach der Satz: „Österreich erhielt die weltanschaulich wohl geschlossenste akademische Lehrerschaft westlich des Eisernen Vorhanges, Spanien, Portugal vielleicht ausgeschlossen.“

Auf diese Art wird in der Praxis die Lehrfreiheit ausgehöhlt, und ebenso wird den Studenten die volle Lernfreiheit, nämlich die Wahl, die Orientierungsmöglichkeit genommen. Es ist gewiß richtig, daß Freiheit herrscht, aber — wenn die Toleranz schon so gepriesen wurde — es gibt auch eine gewisse Einschränkung, es gibt eine verfeinerte Art des Terrors — nicht den Terror, wie er im Osten zu sehen ist. Durch diese Art der Bestellung der akademischen Behörden, durch die Bestellung der Professoren wird indirekt an der Lehr- und Lernfreiheit gerüttelt, oder zumindest wird sie etwas eingeschränkt.

Ein anderes Charakteristikum unserer Hochschulen ist, daß die Forschungsmöglichkeiten gering und die Forschungsausgaben unzureichend sind. Die Lösung der Forschungsprobleme betrifft aber nicht bloß die Hochschulen und die Wissenschaft, sondern die Lösung der Forschungsprobleme ist im Konkurrenzkampf der Völker eine Lebensfrage für Österreich. Ohne positive Forschungsergebnisse werden wir geistig und wissenschaftlich, aber auch wirtschaftlich vom Ausland abhängig, werden wir eine geistige Provinz, wird unser geistiges Leben ersticken. Wir haben dann keinen Anteil mehr an der Weiterentwicklung und am Fortschritt der Welt. Es wurde schon wiederholt und erst gestern wieder vom Kollegen Reichl sehr deutlich darauf hingewiesen, um wieviel geringer, im Vergleich zu anderen Ländern, unsere Ausgaben für die Forschung sind.

Deswegen fühlten wir Sozialisten uns auch verpflichtet, einen Initiativantrag auf Errichtung eines Forschungsrates einzubringen. Und weil immer verlangt wird, man solle auch einen finanziellen Bedeckungsvorschlag bringen, ist ein solcher Finanzierungsplan dabei. Aber der Antrag wurde genauso wie andere nicht behandelt, und es wurde auch kein Alternativvorschlag geboten.

Ein weiteres, sehr heiß umstrittenes Problem auf den Hochschulen ist die Frage der Autonomie. Die Autonomie ist für die einen ein Schlachtruf, und die anderen lehnen die Autonomie vielleicht vollständig ab. Die Autonomie der Hochschulen geht auf das Mittelalter zurück, wo die Universitäten exterritoriale Bezirke, exterritoriale Gebiete, wo sie ein Staat im Staate gewesen sind. Das war in dieser Zeit der Privilegienwirtschaft nichts Außergewöhnliches. Im Laufe der Zeit wurde

Dr. Fruhstorfer

diese Autonomie eingeschränkt, aber selbst in der Zeit des Absolutismus war die autonome Hochschule, wenn auch eingeeengt, so doch noch ein Platz, wo für die Freiheit gesprochen werden konnte.

Ich möchte daran erinnern, daß der Bürgermeister Lueger ein Gegner der Hochschulautonomie gewesen ist; wahrscheinlich hat ihm nicht gefallen, was die Professoren auf den Hochschulen gelehrt haben. Destomehr treten aber seine Nachfolger heute für die Autonomie ein.

Volle Autonomie würde Isolierung bedeuten. Wir wollen nicht die Abschaffung der Autonomie, sondern hoffen, daß eine gesunde Autonomie der Universität eine Entwicklungsmöglichkeit gibt. Nicht Isolierung, sondern Offenheit, Kontakt mit der Volksvertretung, Berücksichtigung ihrer Wünsche, Berücksichtigung der gesellschaftlichen Weiterentwicklung, das müßte das Ziel der Autonomie sein. Der Staat braucht nicht mehr einzugreifen als notwendig, aber der Staat soll auch bei der Universität nicht ausgeschlossen sein. Ich meine also, bei der Autonomie wäre der goldene Mittelweg wohl auch wieder das beste. Zuwenig Autonomie bringt Abhängigkeit, und übertriebene Autonomie würde die Universität, würde die Hochschule isolieren.

Aus dieser geschilderten Situation, aus diesen paar Punkten, die ich herausgegriffen habe, ist das heute vorliegende Hochschul-Studiengesetz, also die nächste Etappe der Hochschulreform, entstanden. Sie paßt die Hochschule der Zeitnotwendigkeit an. Sie soll die Hochschule befähigen, ihre Aufgabe gegenüber der Jugend, ihre Aufgabe gegenüber Wissenschaft und Fortschritt zu erfüllen. Sie soll die Hochschule zu geistigen Leistungen befähigen und damit auch zur Behauptung der geistigen und auch der politischen Selbständigkeit unseres Landes beitragen.

Wie schon gesagt: Es ist erfreulich, daß alle Parteien von der Notwendigkeit der Reform durchdrungen waren, daß der Wille zu einem einstimmigen Beschluß vorhanden gewesen ist. Durch diesen gemeinsamen Beschluß wird deutlich dokumentiert, daß die Schule und die Hochschule nicht Anliegen einer einzigen Partei, sondern Anliegen des gesamten österreichischen Volkes sind. Die Schule geht nicht eine einzige Partei, sondern die Schule geht alle Österreicher an. Daher ist auch die einseitige Darstellung nicht gerade sehr zweckvoll gewesen. Ich möchte diese fast feierliche Stunde, in der wir uns alle zu diesen Schulgesetzen einheitlich bekennen, nicht zu einer Polemik benützen und möchte auch nicht fragen, wer die meisten Verdienste hat. Es ist ein gemeinsames Werk aller Parteien, das nicht

jetzt in der Zeit der monokoloren Regierung ausgehandelt worden ist, sondern die Verhandlungen und der Wille zu einem Abschluß, der Wille zu einer Reform gehen weit zurück. Es haben alle gleichen Anteil daran. Es soll nicht so getan werden, als wäre die Schule eine ÖVP-Angelegenheit, eine Bastion der ÖVP, sondern, wie gesagt, die Schule ist ein gesamtösterreichisches Anliegen. Deswegen freuen wir uns alle, daß wir zu einem gemeinsamen Abschluß dieser Reform gekommen sind.

Wir möchten hier die Hoffnung aussprechen, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes auch der Wille, der heute hier herrscht, und auch die Einmütigkeit berücksichtigt werden, denn die Durchführung ist ebenso wichtig wie die Beschlußfassung über das Gesetz. Und bei der Durchführung ist es wichtig, Herr Minister, daß dieser Geist, mit dem wir dieses Gesetz beschließen, daß dieser Geist des Zusammenwirkens erhalten bleibt und daß nicht ein Teil ausgeschlossen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Als Hauptgrundsätze des heutigen Hochschul-Studiengesetzes stellen sich dar als erstes das Bekenntnis zur Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Dieser Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft muß in die Praxis umgesetzt werden. Das würde dann einen wirklichen Erfolg für unsere Schulen bedeuten. Dann erst können unsere Schulen Stätten des Fortschrittes werden. Sie sollen ja nicht ein geistiges Naturschutzgebiet darstellen, sondern die Hochschulen sollen ein Platz für die Auseinandersetzung mit den Zeitströmungen sein, und durch diese Auseinandersetzung werden diese Hochschulen auch schöpferisch wirken. Es gibt keine geteilte Toleranz, sondern die Toleranz muß für alle gelten.

Dem Studierenden aber wird die Lernfreiheit zugebilligt. Der Studierende, der Hörer soll ein Recht auf freie Orientierung, auf das Kennenlernen der verschiedenen Meinungen, der verschiedenen Thesen und Ansichten haben, er soll sich nach freiem Ermessen in der Welt der Wissenschaft umsehen können.

Bezüglich dieser Lernfreiheit möchte ich einen Punkt besonders hervorheben, der eine Erweiterung der Lernfreiheit bedeutet. Den Hörern der Hochschule wird jetzt eine viel größere Kombinationsmöglichkeit akademischer Fächer gegeben. Neben dem sozusagen regulären Studium wird es jetzt auch ein „studium irregulare“ geben. Die neuen Berufe und vielleicht noch Berufe der Zukunft werden solche Kombinationsmöglichkeiten erfordern. Dieses Recht wird den Schülern damit nun gegeben.

Mit dem Massenbesuch unserer Hochschulen steht die Gewichtsverlagerung vom Vorle-

Dr. Fruhstorfer

sungsbetrieb auf Seminare und kleinere Arbeitsgruppen im Zusammenhang. Das ist ein gesundes Gegengewicht zu diesem Massenandrang auf die Hochschulen. Sonst bestünde ja die Gefahr, daß der Student im Gedränge der Hohen Schule fast untergeht. Aber wenn er jetzt einen kleinen Arbeitskreis findet, wird er dort auch eher zu einem eigenen Arbeitsstil gelangen.

Es wurde schon auf das Neue in diesem Gesetz hingewiesen, das geradezu ein revolutionäres Wagnis ist: die Teilung des Studiums in ein Diplomstudium und in ein Doktoratstudium beziehungsweise in ein Berufsstudium und in eine wissenschaftliche Ausbildung. Im Zusammenhang mit dem Massenbesuch auf der Hochschule ist natürlich eine Diskussion darüber entbrannt und war die Frage aktuell, ob das Hochschulstudium nur Berufsausbildung, nur Brotstudium sein soll oder ob es Bildungsstudium sein und der wissenschaftlichen Ausbildung dienen soll. Nicht jeder dieser Tausenden von Hochschülern will ein Wissenschaftler werden. Sehr vielen genügt es, eine gediegene, wohlfundierte berufliche Ausbildung zu erhalten, damit sie sich selbst noch weiterbilden können. Die nunmehrige Hochschule bietet also diese Kombination: Berufsvorbereitung durch das Diplomstudium und wissenschaftliche Ausbildung sowie wissenschaftliche Weiterbildung durch das Doktoratstudium.

Uns allen ist klar, daß kein Studium, keine Bildung und keine Berufsausbildung in der heutigen Zeit jemals abgeschlossen sein kann, bei dem heutigen Fortschritt weniger als früher. In Wissenschaft und Berufsausbildung gibt es keinen Stillstand, sondern das ganze Leben muß immer wieder der Weiterbildung dienen. Und diese Liebe zum Beruf und zur Wissenschaft sollte in die Herzen der jungen Studenten auf den Hochschulen gepflanzt werden.

Ein anderer Grundsatz des Hochschul-Studiengesetzes ist die Zusammengehörigkeit von Wissenschaft und Forschung. Das wird neuerlich bekräftigt, denn es gibt keine akademische Lehrtätigkeit ohne Forschertätigkeit.

Das neue Hochschul-Studiengesetz verlangt die Erlassung eines Bundesgesetzes für die einzelnen Studienrichtungen. Für die sozialwissenschaftliche Studienrichtung liegt ein solches Gesetz vor. Dadurch wird das Studium der Sozialwissenschaften und der Wirtschaftswissenschaften auf den juristischen Fakultäten, auf der Hochschule für Welthandel und auch auf der neuen Linzer Hochschule ermöglicht. Auch dort herrscht dann bereits die Teilung

in ein Diplomstudium, das mit dem Magistertitel abschließt, und in ein Doktoratstudium.

Warum zu diesem Gesetz gedrängt wurde, hat seinen Grund darin, daß die Hochschule in Linz ihren Lehrbetrieb im Oktober eröffnen will. Ursprünglich hatten die Linzer mit einer Sozial-Hochschule eigentlich nicht sehr viel Freude. Sie waren davon nicht sehr begeistert, denn ihr Wunsch war eher die Errichtung einer Technik. In dieser Stadt der wachsenden Großindustrie sei eine Technik, glaubte man, doch besser. Konkurrenz, wissenschaftlicher Neid, die Angst, daß der karge Kuchen noch mit anderen geteilt werden muß und die finanziellen Mittel für die einzelnen Hochschulen vielleicht noch geringer werden, haben verhindert, daß es in Linz zur Gründung einer Technischen Hochschule gekommen ist. Als Ausweg blieb dann eine Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Heute können wir sagen, es war fast ein Glück, es war eine Chance für Linz, eine Hochschule ganz neuen Typs zu erhalten, denn die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften entspricht einer Forderung der modernen Zeit. Daß sie sehr wichtig und bedeutungsvoll ist, daß man diesen Wissenschaften eine Zukunft zuerkennt, ersieht man daraus, daß Linz auf Grund des heute vorliegenden Gesetzes nicht mehr das Monopol, sozusagen die Alleinvertretung für die Sozialwissenschaften hat, sondern diese Sozialwissenschaften nun auch auf anderen Hochschulen gelehrt werden können. Deshalb will Linz — wenn ich etwas vorwegnehmen darf — eine Voll-Universität nicht alter Tradition, sondern eine Universität eines ganz neuen Typs für die neuzeitlichen Fächer, für die neuzeitlichen Wissenschaften.

Der ersten Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wurde bald eine zweite Fakultät für Technik und Naturwissenschaften angeschlossen; für ihre Errichtung bietet das Gesetz heute allerdings nur die Möglichkeit. Wir in Oberösterreich erwarteten, daß als dritte Fakultät auf dem Weg zu einer Universität eine juristische Fakultät angeschlossen werde; denn die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften brauchen zur Ergänzung, zur Abrundung und zur Auswahl sowie für einen Studienwechsel der Hörer auch das Jusstudium. Wir in Oberösterreich müssen ungefähr 500 Studenten in andere Hochschulen auswärts schicken, um ihnen das Jusstudium zu ermöglichen. Und wo wird es in den Sozialwissenschaften nicht immer wieder einen Anschluß an die juristischen Disziplinen geben!

Deshalb wollte Linz bei der Eröffnung der Hochschule im Oktober gleichzeitig auch eine juristische Fakultät eröffnen. Das ist leider

5938

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Dr. Fruhstorfer

nicht gelungen. Aber als Ersatz wurde nun im Rahmen der Hochschule das Jusstudium ermöglicht; der neue Titel lautet Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät — man könnte fast sagen, nach dem Grundsatz: Warum gleich, wenn es auf Umwegen auch möglich ist! Oberösterreich möchte aber ausdrücklich aufmerksam machen, daß das von ihm verfolgte Ziel eine eigene juristische Fakultät im Rahmen einer Voll-Universität ist. Der jetzige Zustand mag als Übergang gelten.

Wenn ich hier diesen Wunsch der Oberösterreicher nach einer Voll-Universität ausspreche, möchte ich ihn doch noch durch einige Punkte untermauern und sagen: Erstens darf die Gründung der Linzer Hochschule als eine Entlastung für die anderen Hochschulen gelten, die mit der großen Hörerzahl sowieso nicht fertigwerden, die diese große Hörerzahl nicht bewältigen. Es werden wahrscheinlich an den anderen Hochschulen nicht weniger Hörer sein, weil die Zahl der Studenten ständig zunimmt. Und zweitens ist diese Hochschule in Linz auch keine Konkurrenz für die anderen, weil hier der Schwerpunkt auf die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gelegt wird. Drittens möchte ich sagen, daß ganz Österreich auf diesen neuen Typ stolz sein darf, auf die Entwicklung eines neuen Hochschultyps, der ob seiner Einzigartigkeit eine Bereicherung unseres wissenschaftlichen Lebens darstellt. Oberösterreich kann auch anführen, daß es sich als bevölkerungsmäßig großes Bundesland, als wichtiger Wirtschaftsfaktor in Österreich benachteiligt fühlt, ist doch die Zahl unserer Akademiker im Vergleich zu anderen Bundesländern verhältnismäßig gering.

Ich darf auch noch darauf hinweisen, daß Linz und Oberösterreich durch die Gründung der Hochschule sehr große finanzielle Opfer übernommen haben. Oberösterreich und die Stadt Linz haben bereits an die 200 Millionen Schilling ausgegeben und werden noch sehr viel zuschießen müssen. In diesem Zusammenhang darf ich auf die Bestellung der Professoren hinweisen. Wie ich vorhin schon ausgeführt habe, ist die Bestellung der Professoren, vor allem solcher aus dem Ausland, in erster Linie auch eine finanzielle Angelegenheit. Wir wissen, daß der Ruf der Hochschule mit den Professoren steht und fällt. Deshalb haben es Linz und Oberösterreich übernommen, den Differenzbetrag zwischen dem gesetzlich zustehenden Gehalt und dem Gehalt, den die Professoren im Ausland erhalten, zu bezahlen, was eine weitere zusätzliche Belastung bedeutet.

Wenn also Linz und Oberösterreich soviel ausgeben, wenn wir dann auch noch beschließen,

im Lande Tirol eine neue Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur zu errichten, und Tirol und Innsbruck ebenfalls bereit sind, sehr große Opfer dafür zu bringen, und wenn ich dann noch dazuzähle, was die Bundesländer alles an Opfern auf sich nehmen, um unsere höheren Schulen zu finanzieren, was an sich Sache des Bundes wäre, dann können wir sagen, daß die Bundesländer eine große Bereitschaft zeigen und eine schwere Belastung auf sich nehmen, um den geistigen Aufbau Österreichs vorwärtszubringen.

Meine Fraktion gibt diesen Hochschulgesetzen sehr gerne ihre Zustimmung. Zusammenfassend möchte ich aber sagen, daß der Erfolg dieser Hochschulgesetze, dieser Reform der Hochschule nur dann gegeben ist, wenn erstens die Dotierung für Schule und Forschung besser wird und zweitens dieses Gesetz und alle anderen Schulgesetze nicht nur buchstabengetreu durchgeführt werden, sondern auch ein echter Geist der Freiheit, ein echter Geist der Toleranz bei der Durchführung vorhanden ist, wenn die Schulgesetze, die hier gemeinsam beschlossen wurden, auch gemeinsam durchgeführt werden und nicht die Absicht besteht, die Hochschulen vielleicht zu politischen Bastionen zu machen.

Da soviel davon gesprochen wird, möchte ich doch darauf hinweisen, daß der Bildungsnotstand, in dem sich Österreich heute befindet, nicht von uns verursacht worden ist, da wir seit 1945 nicht im Unterrichtsministerium sitzen.

Drittens möchte ich darauf hinweisen, daß diese Reform auch nur dann von Wirkung und Erfolg sein kann, wenn sich Professoren und Hörer bewußt sind, daß höhere Bildung auch eine höhere Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit beinhaltet. Sie sind nicht ein Staat im Staat, sie sind keine privilegierte Gesellschaftsschichte, sondern sie sind ein Teil, allerdings ein wertvoller Teil, der dem Ganzen verpflichtet ist.

Daß diese Hochschulen blühen und gedeihen, daß die Reform funktioniert, hat zur Voraussetzung — das sollen die Hörer und Professoren wissen —, daß wir ein selbständiges, ein glückliches, ein wirtschaftlich blühendes und ein friedliches Vaterland haben.

Ich möchte mit einem Satz eines Universitätsprofessors schließen, den er anlässlich der 600 Jahr-Feier der Universität Wien gebracht hat und von dem ich glaube, daß er den Sinn und Zweck der Hochschule richtig verdolmetscht: Die Universitäten sollen den Mächten des Vorhandenen nicht die Schleppe nach-, sondern die Fackel vorantragen! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Winetzhammer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Winetzhammer** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Minister! Mit dem vorliegenden Gesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen hängt weitgehend auch der Bestand der Linzer Hochschule zusammen, die damit endgültig gesichert erscheint und am 1. Oktober ihren Studienbetrieb aufnehmen wird. Die Linzer Hochschule ist die elfte der wissenschaftlichen Hochschulen in Österreich und die erste, die nach dem zweiten Weltkrieg in unserem Vaterlande neu gebaut worden ist; neu gebaut worden ist mit großen Opfern des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz.

Landeshauptmann Dr. Gleißner und der frühere Bürgermeister von Linz Dr. Koref sind die Initiatoren dieser Hochschule. Vor nunmehr genau zehn Jahren begannen die ersten konkreten Gespräche über die Errichtung einer eigenen Hochschule in Linz. Mit vielen Zweifeln, mit Skeptikern und Neidern mußten sich die Initiatoren auseinandersetzen, aber die Ausdauer, die Zähigkeit und die Geduld brachten Erfolg, die Linzer Hochschule ist Realität geworden.

Am heutigen Tag, an dem der letzte Schritt des Parlaments zur Aufnahme des Studiums an der Hochschule Linz getan wird, möchte ich für viele junge Menschen und für viele Familien in Oberösterreich, deren Kinder zum Hochschulstudium herantreten, danken. Ich möchte danken dem Herrn Bundesminister für Unterricht und dem Nationalrat, daß diese für die Linzer Hochschule so notwendigen Gesetze rasch eingebracht, gründlich, aber doch innerhalb einer kurzen Zeit beraten und beschlossen worden sind und daß ab Herbst in Linz nicht nur Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gelehrt werden, sondern daß darüber hinaus auch das Rechtsstudium möglich ist. Ich möchte danken dem Herrn Landeshauptmann, dem Land Oberösterreich und der Stadt Linz für die Entschlossenheit, mit der der Hochschulgedanke verfolgt worden ist, und für die Bereitstellung der sehr beträchtlichen finanziellen Mittel.

Der Umfang der Linzer Hochschule ist schon über ihren Namen hinausgewachsen. Das festzustellen ist jetzt, noch vor Beginn des Studienbetriebes, eine Freude und berechtigt zur Hoffnung, daß in Linz eine Universität unserer Zeit entsteht. Der Wirtschaftsraum Oberösterreich, dieses Kraftfeld der industriellen Kapazität, von dem sich auch der Herr Bundeskanzler bei seinem letzten Besuch in Oberösterreich überzeugen konnte — nur ein kleines Beispiel: Mehr als ein Viertel

des gesamten österreichischen Exports kommt aus diesem Bundesland —, erhält mit dieser Hochschule ein wissenschaftliches Zentrum. 181 Millionen Schilling haben Land und Stadt bisher für die Bauten der Hochschule aufgewendet, dazu noch 27 Millionen Schilling für die Gründe, auf denen die Hochschule steht. Man rechnet mit einem Gesamtaufwand bis 1972 von rund 400 Millionen Schilling. Damit sollen die Bauten für die technisch-naturwissenschaftliche Fakultät geschaffen werden, dann noch das Auditorium maximum, das Rektoratsgebäude und das endgültige Haus für die Hochschulbibliothek. 1972 soll die Hochschule in das Eigentum des Bundes übergehen. Der Bund hat sich verpflichtet, die Hälfte der Gesamtkosten zu übernehmen, und Oberösterreich erwartet, daß diese zugesicherten Leistungen pünktlich und in vollem Umfang erfüllt werden.

Die Hochschule in Linz war von Anfang an als eine Hochschule eigener Prägung gedacht. Es ist dann aber nicht ganz dazu gekommen, denn als 1963 erstmals die „lex Linz“, also der Entwurf dieses Gesetzes, einem allgemeinen Begutachtungsverfahren unterzogen worden ist, ergab sich die Notwendigkeit der Neuregelung des Gesamtbereichs der sozialwissenschaftlichen Studien an allen in Betracht kommenden Hochschulen.

Beim Fakultätentag im Bildungsheim Strobl im Juni 1964 wurden die weiteren Grundlagen für dieses Gesetz erarbeitet. Zu den sozialwissenschaftlichen Studien im weiteren Sinn ist das Studium der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel zu zählen. Außerdem kann man Sozial- und Wirtschaftswissenschaften an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten in Wien, in Graz, in Innsbruck und Salzburg studieren. Daher ist der Wunsch der oberösterreichischen Stellen, daß man dafür in Linz auch das Rechtsstudium absolvieren kann, verständlich und berechtigt. Mit der Erweiterung der bisherigen Sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu einer Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät wird diesem Wunsche Rechnung getragen. Das bisher an Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten mögliche Studium der Staatswissenschaften wird nach einer gewissen Übergangszeit aufgelassen.

Aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften sind derzeit sieben Studienrichtungen möglich, nämlich die volkswirtschaftliche, die betriebswirtschaftliche, die handelswissenschaftliche, die wirtschaftspädagogische, die soziologische, die sozialwirtschaftliche und die sozial- und wirtschaftsstatistische Studienrichtung. An die Absolventen dieser Studienrichtungen wird

Winetzhammer

der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, an die Absolventen der Doktoratsstudien der akademische Grad „Doktor der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ verliehen.

Nach einer gewissen Zeit, während der man Erfahrungen sammeln will, werden wahrscheinlich noch weitere Studienrichtungen geschaffen werden. Ich denke dabei an die auch in den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Gesetz erwähnte Wissenschaft von der Politik. An der Hochschule in Linz überlegt man bereits jetzt die Errichtung einer Lehrkanzel für Politologie. Mit der Wissenschaft von der Politik ist nicht daran gedacht, den Politikern Rezepte zu geben. Die Kunst der Politik als schöpferische Leistung wird bleiben, aber politische Wissenschaft als Gegenstand der akademischen Lehre ist ein Erfordernis zur Bildung in politicis an allen Schulen. Wir brauchen mehr Staatsbürgerkunde und eine entsprechende Einsicht in die Vorgänge von Recht, Staat und Gesellschaft; das sind Voraussetzungen einer Demokratie. Ich habe früher hier im Hohen Haus einmal Gelegenheit genommen, darüber ausführlicher zu sprechen und diese Probleme darzulegen.

Acht Lehrkanzeln sind an der Hochschule in Linz schon besetzt, vier werden bis Vorlesungsbeginn noch besetzt werden, und es ist gelungen, eine Reihe ausgezeichnete Professoren zu gewinnen, die auch andere, größere, schon bestehende Universitäten gern gewonnen hätten. Ich darf das, Herr Kollege Dr. Fruhstorfer, hier noch besonders ausführen, weil Sie, und vor allen Dingen Ihr Kollege Doktor Kleiner im Nationalrat, gesagt haben, für die Berufung als Hochschulprofessor dürfe das Parteibuch kein Hemmnis sein. Ich möchte aber hier dazufügen: Das Parteibuch darf auch nicht der Garantieschein dafür sein, daß der Professor seine Aufgabe als Lehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen von vornherein erfüllt. Für Linz ist die Berufung dieser Professoren, die bisher gelungen ist, ein erfreulicher Start und wird das Interesse für ein Studium an dieser Hochschule weiter heben.

Linz hat noch eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die in einigen Jahren den Lehrbetrieb aufnehmen wird. Auf anderer Ebene und auf anderen Hochschulen werden Überlegungen über die Errichtung von philosophischen Fakultäten an technischen Hochschulen angestellt, weil hier ein so großer Bedarf besteht. Es wäre durchaus möglich, an einer philosophischen Fakultät einen Forschungsschwerpunkt für die Geschichte der technischen Entwicklung und der Industriali-

sierung in Österreich im Sinne einer Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Gegenwart zu bilden. Hier bieten sich auch für die Linzer Hochschule neue Möglichkeiten.

Wir haben in Oberösterreich einen Akademikermangel. Es ist interessant, und es wurde schon heute darauf verwiesen, daß in denjenigen Bundesländern, in denen eine Hochschule ist, die Zahl der Hochschulstudenten, gemessen an der Bevölkerungszahl, größer ist als in den anderen Bundesländern. Oberösterreich liegt noch sehr günstig beim Eintritt der Volksschüler in allgemeinbildende höhere Schulen. Ich verwende hier die Zahlen des Bildungsberichtes des Unterrichtsministeriums vom Jahr 1965. Die Zahl der Schüler, die in höhere allgemeinbildende Schulen eintreten, ist in Oberösterreich im Schuljahr 1959/60 von 1779 auf 2096 im Schuljahr 1963/64 angewachsen. Wir haben damit zahlenmäßig und prozentmäßig die Bundesländer Niederösterreich und Steiermark überflügelt und stehen nach Wien an zweiter Stelle. Nicht so ist es bei den Hochschulstudenten. Oberösterreich hat an den bestehenden Hochschulen eine Gesamthörerzahl von 4393. Auf 100.000 Einwohner entfallen in Wien 922 Hörer, in Salzburg 595 Hörer, in Tirol 535, in der Steiermark 531 und in Oberösterreich nur 400 Hörer. Mit einer eigenen Hochschule in Linz werden wir für viele Familien in Oberösterreich einen Anreiz bieten, begabte Kinder studieren zu lassen.

An den Schluß meiner Ausführungen möchte ich einen Satz aus der Schrift des Unterrichtsministeriums über die Lage der wissenschaftlichen Forschung in Österreich stellen. Dort heißt es einleitend:

„Der Existenzkampf der Nationen verschiebt sich in unserem Jahrhundert von militärischen Auseinandersetzungen zu einer wirtschaftlichen und kulturellen Konkurrenzentscheidung, die durch den Erfolg der wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung bestimmt wird.“

Das vorliegende Gesetz ist ein Baustein dazu. Wir begrüßen es daher, und die Österreichische Volkspartei wird dafür stimmen. Für Linz ist dieses Gesetz die Grundlage zur Hochschularbeit. Es wird uns anspornen zu noch größeren Leistungen der Wissenschaft und des Geistes, zum Wohle unseres Vaterlandes, und um im Existenzkampf der Völker bestehen zu können. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hofmann - Wellenhof** (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine

Hofmann-Wellenhof

Damen und Herren! Es ist schwierig, Beiträge zu einer Debatte über eine Regierungsvorlage zu leisten, die allgemeine Zustimmung findet. Erlauben Sie mir also, daß ich von einem Brauch unseres Hohen Bundesrates wieder einmal Gebrauch mache, nämlich ein wenig vom engeren Thema in das weitere abzuschweifen. Es bietet sich mir hier in den Erläuternden Bemerkungen, die übrigens schon für sich ein philosophisches Traktat sind, und zwar in den Allgemeinen Bestimmungen, dar. Es heißt hier im § 1, Grundsätze und Ziele: Erhöhte Verantwortlichkeit der Studierenden gegenüber der Gesellschaft. Erlauben Sie mir, meine Damen und Herren, daß ich nun eine Umkehrung dieses Themas vornehme und sage: Auch die Gesellschaft hat eine erhöhte Verantwortlichkeit gegenüber den Studierenden, gegenüber der Wissenschaft — zu der ich auch die Kunst rechne —, der Bildung im allgemeinen. Bildung erschöpft sich nicht in Ausbildung; diese ist wohl die höhere Stufe und ungefähr in eine Parallele zu setzen wie Zivilisation und Kultur. Die Rangordnung, die wir zu beobachten haben, wird auch hier das Entscheidende sein. Man wird das Materielle — da nun einmal das Materielle sehr hoch in der Rangordnung der Gegenwart steht — nicht völlig vernachlässigen können. Ich spreche nicht vom Metaphysischen, aber von den Werten der echten, über die Ausbildung hinausragenden Kultur und Bildung. Und hier, glaube ich, haben wir Österreicher es nicht ganz leicht, wenn wir den Begriff Kultur behandeln. Bei aller Ehrerbietung gegenüber unserer reichen, großen und schönen Tradition — hier wird sie manchmal zu einer Art Hypothek. Wir leben in einer Art selbstverständlichen Kulturbewußtseins, wir glauben, immer noch von den Zinsen eines jahrhundertalten Kapitals zehren zu können, und wollen es nicht wahrhaben, daß wir manchmal bereits die Substanz angriffen. Darf ich es mit einer ganz banalen Formulierung darzustellen versuchen: Das Belvedere und die Lipizzaner sind kein Ersatz dafür, daß weite Bevölkerungskreise heutzutage bei uns das Romanheft und die Illustrierten fast als einzigen Lesestoff kennen.

Ich habe mir hier als Stichwort „Island“ aufgeschrieben. Man würde bei uns in der Bevölkerung sagen: Na, Island! In Island ist nicht nur die Bevölkerung sehr lesefreudig, es gibt dort auch ein Sprichwort, das heißt: „Es ist wichtiger, Bücher zu haben als Schuhe.“ — Sie werden schon ahnen, worauf ich hinaus will. Bei uns ist in den letzten Jahren allerdings ein Reklamespruch sehr geläufig: Man kann nie genug Schuhe haben. — Ich weiß schon, meine Damen und Herren, das ist keine wissenschaftliche Argumentation,

aber die Werbepsychologen haben doch in besonders intensiver Weise ihre Hand am Puls des Volkes, und so können wir dieser Gegenüberstellung: es ist wichtiger Bücher zu haben — ein Ausspruch eines Landes, dem wir uns aus unserer Tradition heraus sehr überlegen fühlen —, und der Erkenntnis, man könne nie genug Schuhe haben, um offenbar ein glückliches Leben zu führen, doch symptomatische Bedeutung zukommen lassen.

Ich möchte vermuten, daß bei uns noch aus der Zeit des Vielvölkerstaates ein gewisses Relikt wirksam ist. Wir deutschsprachigen Österreicher waren gewiß nie Chauvinisten, aber die ältere Generation in diesem Hause wird es mir bestätigen, man war es gewöhnt, in einer „gödenhaften“ Überlegenheit gönnerhaft auf die mit uns unter einem Dach lebenden Völkerschaften herabzublicken. In der volkstümlichen Sprache lebt das ja noch fort. Ich werde keine internationalen Konflikte heraufbeschwören, ich zitiere das nur aus der Vergangenheit, aber Sie wissen, das hieß „der Behm“ und „der Krowot“ und „der Tschusch“, das war doch gang und gäbe bei uns. Nach 1918, als alle diese Völkerschaften mündig wurden, hat sich das verschoben. Und diese Einstellung ist ein bißchen in das Österreichische, ich möchte sagen: Innerhäusliche zurückgegangen. Es hat dann eine Einteilung gegeben in „Gscherte“ und „Nicht-Gscherte“, wobei ich nicht behaupten will, daß wir, die Gscherten, nun sozusagen die Rolle der Ersatz-Krowoten übernommen hätten. (*Heiterkeit.*)

Aber in der Geschichte kehrt mit großer Vorliebe zwar nicht alles vorlagengetreu, aber doch in Anklängen wieder, und so ergibt sich gerade in der jüngsten Zeit die merkwürdige Situation für unsere Mitbürger, daß ihnen wieder der nahe Osten, Norden und Südosten offensteht und daß sehr viele von uns diese Möglichkeit zu Urlaubs- oder Wochenendreisen nützen. Und da müssen wir uns wieder vor dem einstmaligen begangenen Fehler hüten. Wir werden nicht mehr diese vertrauten Bezeichnungen wählen, aber viele unserer Leute fahren hinaus mit dem Bewußtsein, als die Sendboten eines reichen Landes aufzutreten, und als das Merkmal unseres glücklicheren Lebens gilt ihnen das Auto. Es wurde heute schon gesagt, ein wie hohes Gut unsere persönliche Freiheit hier ist. Es ist viel schwieriger, jemandem die persönliche Freiheit begreiflich zu machen als ein amerikanisches Automobil. Aber doch, meine ich, sollten diese Ferienreisenden in den Osten versuchen, den Leuten einen Begriff zu geben, was wir hier alles an persönlicher Freiheit, an Freiheit des Geistes, an Toleranz und humaner Bildung

Hofmann-Wellenböh

besitzen. Damit werden wir Hoffnung in diesen Menschen erwecken und auch Sehnsucht, aber mit dem Auto und mit der übrigen — ich bitte um Entschuldigung — Zivilisationskramuri erwecken wir in diesen Menschen keine Sehnsucht, nur Neid. Wir sehen also wieder, daß die Rangordnung von entscheidender Bedeutung ist.

Aber es ist sehr leicht, an eine fremde Allgemeinheit oder an eine anonyme Masse Forderungen zu stellen. Es ist auch sehr gut, wenn man einmal bei sich selbst Einkehr hält. Erwarten Sie nun nicht von mir hier eine Selbstbeziehungsszene, das liegt uns Österreichern ja gar nicht. Aber doch so ein ganz bescheidenes mea culpa könnte uns wirklich nicht schaden, und ich möchte meinen, daß das ganze Hohe Haus, wenn ich darauf zu sprechen kommen darf, aus eigener Erfahrung mir äußerlich oder innerlich zustimmen wird. Es ist dies: Wenn von unseren Parteien irgendwo ein Parteitag oder eine andere große Veranstaltung, eine Konferenz oder Diskussion oder dergleichen abgehalten wird und es bewegt sich die Debatte plötzlich vom Punkt der Tagesordnung in das Allgemeinere, sagen wir es ruhig, in die Bezirke des Geistes, so können Sie, ich glaube, nicht fehlzugehen, hundert zu eins wetten, daß sich dann ein nächster Redner erheben wird und sagt: So, nun wollen wir wieder aus den nebulösen Höhen des Geistes auf den Boden der realen Tatsachen zurückkehren. — Das ist bei Ihnen so und das ist bei uns so. Das ist einfach eine parteipolitische Spielregel, das heißt, daß derjenige, der versucht hat, etwas darüber hinaus zu führen, nun als der poetische, politische Naivling dasteht. Und nun hätten wir den Boden der realen Tatsachen erreicht. Die realen Tatsachen wären demnach zum Beispiel das Mineralöl, der Kunstdünger oder sonst irgendeine Frage, an der sich Leidenschaften entzünden können; und das ist doch ein außerordentlicher Irrtum. Und nun noch ein Symptom: Das Gegenteil! Ich glaube, das wird noch keiner gewagt haben, daß einer von uns gesagt hätte: So, nun streifen wir Kunstdünger und Mineralöl von unseren Schwingen und begeben uns in die Höhen des Geistes. Ach, das traut man sich nicht, aber das andere ist mit völliger Sicherheit anzunehmen. Und doch sollte man gerade das aus den Kriegen gelernt haben, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß das, was gemeinlich als unreal gilt, sich dann als das wirklich Reale bewährt hat. Ich spreche nicht vom Glauben, dazu ist hier nicht der Ort, und auch nicht von der Möglichkeit, sich in das Metaphysische zurückzuziehen. Aber ganz einfach: Dieser Fundus, den eine Bildung uns mitgegeben hat, eine

Melodie oft nur oder ein Zitat aus einem Dichter, sind unverlierbar, unentziehbar, keinem russischen Zugriff zugänglich und durch keine amerikanische Bombe zu zerschlagen. Soll so ein Gesetz nun tatsächlich Wirkkraft bekommen, so sollten wir von uns aus ganz klar die Rangordnung des wirklich Realen und des nur scheinbar Realen erkennen.

Es wurde schon von Herrn Dr. Fruhstorfer gesagt: Das wichtigste ist, daß dieses Gesetz nicht Buchstabe bleibt, daß es nicht Papier bleibt. Es macht einen staatsbürgerlich sehr schlechten Eindruck, wenn ich sage, mir schwebt eine Stelle aus einer unserer Bundeshymnen vor, in der es hieß: Frei ist Kunst und Wissenschaft. Ich weiß aber wirklich nicht mehr, welche das war. Wenn man in Österreich zu Jahren kommt, hat man ja einen gewissen Verschleiß an Bundeshymnen mitgemacht. Also: Frei sind Kunst und Wissenschaft — und ich bin fast versucht zu sagen, das war zu einer Zeit, wo Kunst und Wissenschaft durchaus nicht immer frei waren. Es kommt also nicht auf die Deklaration an, es kommt nicht auf die Hymne an, sondern es kommt darauf an, daß wir alle diese Gesetze mit Aufrichtigkeit, mit Leben, ja geradezu mit einer Begeisterung zur Sache erfüllen.

Goethe läßt sich überall zitieren, so auch hier. Er sagt: Doch ist es jedem eingeboren, daß sein Gefühl hinauf und vorwärts drängt. Allerdings knapp vor diesem Zitat — es spricht Faust, soviel ich weiß, zu seinem Famulus Wagner — irrte Goethe, denn Goethe sagt damals im Anblick der untergehenden Sonne, der er nachstreben will: Ach, zu des Geistes Flügeln wird so leicht kein körperlicher Flügel sich gesellen. — Ich glaube, es hat sich gerade die seitenverkehrte Entwicklung ereignet. Die körperlichen Flügel sind mächtig gewachsen, aber, wie das immer in der Biologie ist, dafür verkümmert ein anderes Organ, es geschah gewissermaßen auf Kosten der Geistesflügel.

Oder wenn wir das Problem ganz knapp ausdrücken wollen, wie es sich hier darstellt: Eine der Hauptschwierigkeiten in unserem gegenwärtigen gesellschaftlichen Zusammenleben ist wohl die, daß die technische Entwicklung der Soziologie davongelaufen ist. Und gerade wir hier im Parlament, gerade die Politik hat hier eine außerordentliche Aufgabe, den Brückenschlag zu dieser natürlichen nicht aufzuhaltenden technischen Entwicklung zu finden und zu trachten, daß die Geistesflügel wieder allmählich nachwachsen und wir dann mit dieser Entwicklung Schritt halten können. Das Parlament kann doch nicht nur eine Verteilerstelle für Steuereingänge oder schon gar nicht nur eine Budget-

Hofmann-Wellenhof

defizit-Bedeckungsanstalt sein. Das ist viel zu wenig.

Diese Zerrissenheit, die sich hier darstellt: hier die menschliche, gesellschaftliche Entwicklung und dort die technische, wird ja auch von der modernen Kunst zum Großteil zum Vorwurf genommen, und insofern ist diese gegenstandslose Kunst ja wirklich ein Abbild unserer Gegenwart. Die Zerrissenheit, die Geworfenheit des modernen Menschen wird von dieser Richtung der modernen Kunst dargestellt, von der wir aber immer noch glauben, daß sie eine andere Aufgabe und andere Pflichten zu erfüllen hätte.

Ich darf versuchen, Ihnen hier ein ganz kurzes Stück — nicht eine Anekdote —, ein Stück der Biographie des russischen Nobelpreisträgers Pasternak wiederzugeben. In Rußland gibt es ja eine offizielle Kunstrichtung, sie wird mit dem irreführenden Titel „Sozialistischer Realismus“ benannt. Sie hat mit der wahren Kunst nichts zu tun. Uns allen liegt vielleicht der Begriff „entartete Kunst“ nun auf der Zunge, meinem Gefühl nach ist das ein Nonsens, denn es gibt nur Kunst oder Nicht-Kunst, aber nicht eine entartete Kunst. Das ist eben dann keine Kunst mehr; wohl auch dieser staatlich gesteuerte sozialistische Realismus in Rußland. Aber daneben gibt es eine wirkliche Dichtkunst. Und der Biograph des verstorbenen Dichters Boris Pasternak, Jewtuschenko, erzählt über den Dichter und eine Begegnung Pasternaks mit einem Dachdecker. Ich kann sie natürlich nicht im Wortlaut dieser Biographie wiedergeben, aber wohl dem Sinne nach. — Der Dachdecker kam am nächsten Tag zu Pasternak und sagte: Mir haben gute Menschen gesagt, daß du für die Wahrheit und Gerechtigkeit bist. Das habe ich nicht gewußt. Aber komm, darauf wollen wir trinken. Und er gab ihm einen Wodka. Und Pasternak sagt: Wir tranken. Daraufhin sagte der Dachdecker zu Pasternak: Und nun führe uns! Und Pasternak meint: Ich wußte ja nicht, was das zu bedeuten hätte, und fragte ihn: Ja wohin soll ich dich denn führen? Und darauf der Dachdecker: Führe uns zur Wahrheit und Gerechtigkeit! — Dieses ganz knappe Beispiel vor dem ungeheuren Hintergrund der heutigen Bedrängung des geistigen Lebens in der Sowjetunion ist wohl, meine ich, ungemein eindrucksvoll in seiner außerordentlich tiefen Schlichtheit. Und immer wiederum die Forderung an die wahre Kunst, sittliche Maßstäbe zu setzen. Wir sind hier, in unserem etwas leichtfertigen Kulturbewußtsein, in Wirklichkeit wieder hinten dran, wenn wir dieses Beispiel dieses einfachen Mannes nehmen, der dem berühmten Nobelpreisträger nach einem Trunk Wodka sagen

kann: Führe uns zur Wahrheit und Gerechtigkeit! Wir sehen also, daß die Kunst wohl auch ein Teil der allgemeinen Bildung ist, die in diesem Gesetz angestrebt wird. Es wird zwar ausdrücklich der Begriff allgemeine Bildung verneint, und ja wohl auch mit Recht, denn eine allgemeine Bildung im Sinne unserer Jugendtage kann es ja gar nicht mehr geben. Die enzyklopädische Bildung ist von einem Einzelmenschen nicht mehr zu erwerben, weil sich die Wissensgebiete so ungeheuer ausgeweitet haben; und das, was man in alten Zeiten einen Polyhistor nannte, also einen Mann, der auf allen Wissensgebieten, nicht gerade in gleicher Art, aber doch sehr gut, daheim war, dieser Typ ist heutzutage nicht mehr vorstellbar. Und insofern, ich glaube, kein Sakrileg zu begehen, muß ganz offen gesagt werden, daß auch der Name Universität eigentlich nur mehr in der Tradition Berechtigung hat, nicht mehr aber in der tatsächlichen Aussage des Wortes. Es steht zwar noch auf den Giebeln unserer Hohen Schulen: „universitas litterarum“, aber von einer universitas litterarum, von einer Gesamtheit aller Wissenschaften, aller Wissensgebiete kann ja wohl nicht mehr die Rede sein. Wir müssen uns mit Näherungswerten begnügen, oder wir müssen diesen Begriff der Bildung, den ich hier zu skizzieren versuchte, der den ganzen Menschen zu erfassen hat, der nicht so sehr nur auf Lehr- und Lernstoff begründet ist, an die Stelle dieser universitas setzen. Eine universitas litterarum, meine sehr verehrten Damen und Herren, dürfte in aller Zukunft eine Illusion bleiben. Aber eine universitas humanitatis, eine Gesamtheit der Menschlichkeit aller Menschen, die guten Willens sind, die, glaube ich, wäre doch die Bemühungen aller wert. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Unterricht Doktor Piffi-Perčević. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht Dr. **Piffi-Perčević:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe bereits im Nationalrat auf die bedeutungsvolle Stunde hingewiesen, in welcher sich das Hohe Haus in voller Einmütigkeit einen Willensentschluß auferlegte: mit den nunmehr zur Debatte stehenden Gesetzen einen neuen Anfang zu setzen. Denn es wäre völlig falsch zu glauben, daß diese Gesetze eine Vollendung wären. Sie sind, wie allein schon das Gesetz für die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zeigt, ein Beginn, Aufbaustufen im weiteren Aufbau unseres Hochschulwesens, im weiteren Aufbau unseres Studienwesens an den Hochschulen. Wir

Bundesminister Dr. Piff-Perčević

legen uns also — und ich spreche, wenn ich „wir“ sage, von allen Kräften, die in diesem Staate mitzuwirken haben, damit große Werke geschehen — mit diesen Gesetzen selbst eine ungeheuer ernst zu nehmende Verpflichtung auf. Es ist nicht so, daß etwa gemeint werden könnte, nun sei der Bereich des Hochschulwesens geordnet, er sei abgeschlossen, nun könnten wir es uns daher erlauben, auf anderen Gebieten fortzuschreiten. Nein, mit diesen Gesetzen nehmen wir uns vor, verpflichten wir uns vor uns selbst, verpflichten wir uns vor Österreich, verpflichten wir uns, weil es sich bei der Wissenschaft um ein Anliegen der ganzen Menschheit handelt, verpflichten wir uns gleichsam vor der ganzen Menschheit zu den Anstrengungen, deren wir fähig sind. Und wir Österreicher sind glänzender, sind höchster Anstrengungen und Leistungen fähig. Weil wir dessen fähig sind, sind wir auch moralisch vor unserer Jugend, vor unseren Bürgern, vor der ganzen Menschheit verpflichtet, diese Anstrengungen zu tätigen.

Es ist erhebend, daß in diesem Anliegen eine Einmütigkeit zustande kam, eine Einmütigkeit, die verbürgt, daß auch die weiteren Schritte, zu denen wir uns eben entschließen, einmütig gegangen werden. Ich glaube daher, daß keine politische Kraft ihre Zustimmung zu diesem gemeinschaftlichen österreichischen Anliegen vor ihrer Anhängerschaft nachträglich dadurch zu rechtfertigen versuchen sollte, daß über den Anteil des anderen Legenden erzählt werden. Entscheidend für die gemeinsame Zustimmung war die absolute wissenschaftliche Fundierung des vom Rat für Hochschulfragen vollkommen neu erarbeiteten avantgardistischen Gesetzentwurfes, der Zauderer in allen politischen Bereichen einfachhin von der Richtigkeit des vorgezeigten Weges überzeugte.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch der Experten gedenken, die dem Nationalrat bei seinen Beratungen in glänzender Weise zur Verfügung standen, und ich erlaube mir — ich habe das im Nationalrat übersehen —, nunmehr hier dafür zu sorgen, daß ihre Namen in den Protokollen des Hohen Hauses verewigt werden und nicht der Vergessenheit anheimgeraten. Es sind dies die Herren Professoren Ermacora, Fellner, Heintel, Klaudy, Koch, Marčić, Pfeiffer, Strasser und Tuppy, es sind dies die Herren Doktoren Kneucker und Skotton, es sind dies die Vertreter der Studentenschaft Fuchs, Kert und Pischel. Sie sind den gewählten Volksvertretern mit ihrem Rate zur Seite gestanden. Das Ergebnis, das nunmehr Ihnen, hochverehrte Damen und Herren vom Bundesrat, zur Beschlußfassung

vorliegt, ist wesentlich von ihnen mitgestaltet und mitautorisiert worden. Sie verdienen daher den besonderen Dank.

Ich darf zum Schluß meiner Überlegungen zu einem Punkte des Gesetzentwurfes selbst Stellung nehmen, von dem ich feststellen mußte, daß er in der Öffentlichkeit nicht die richtige Deutung erfuhr. Es ist die Frage des Doktoratstudiums, welches völlig irrig als ein Studium auf die wissenschaftliche Laufbahn hin ausgelegt wird. Sicher ist es so, daß ein Mann oder eine Frau, die sich der wissenschaftlichen Laufbahn zuwenden wollen, im großen Regelfall dieses Doktoratstudium durchschreiten werden. Aber das Doktoratstudium ist nicht zu verwechseln mit dem direkten Studium auf die wissenschaftliche Laufbahn hin im Wege der Habilitation. Das Doktoratstudium ist lediglich ein Studium, das ein tieferes wissenschaftliches Eindringen, ein Eindringenkönnen der Methode nach in ein Wissensgebiet vermittelt, als es das Magisterstudium bietet. Es ist also nicht etwa so, daß das Doktorat nur jene erwerben könnten und sollten, die sich einer wissenschaftlichen Laufbahn widmen, sondern es ist anzustreben und zu erhoffen, daß sich möglichst viele Personen des praktischen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Geschehens diesem Doktoratstudium unterziehen, um ihre praktische wirtschaftliche Tätigkeit, um ihre praktische Verwaltungstätigkeit, um ihre praktische Richtertätigkeit umso besser, umso gründlicher und umso überzeugender bewältigen zu können. So sei also klargestellt, daß das Doktoratstudium kein Studium auf die wissenschaftliche Laufbahn hin ist, sondern auf eine stärkere wissenschaftliche Durchdringung der praktischen Lebensfächer. Diese Klarstellung wollte ich also zu einem einzigen Punkte des Gesetzentwurfes vornehmen.

Im übrigen danke ich für die ausgezeichneten und treffenden Charakteristiken, die die beiden Gesetzentwürfe auch hier in diesem Hause ebenso wie zuvor im Nationalrat gefunden haben.

Ich schließe mit einem herzlichen Dank an alle jene, die mitgewirkt haben, daß dieses Ergebnis gezeitigt werden konnte, auch an jene, die im Ringen um die Materie mitgewirkt haben, ohne daß ihnen schon der Erfolg zuteil wurde. Alle sind des Dankes würdig, weil alle mitgewirkt haben, das Zusammenklingen letzten Endes doch Wirklichkeit werden zu lassen. Denn es ist nicht entscheidend, daß im Stadium des Werdens eines solchen Gesetzes die Verhandlungspartner wiederholt auseinandergeschieden sind, ohne sich geeinigt zu haben. Auch dieses anscheinend fruchtlose Auseinandergeschieden ist in der weiteren Entwick-

Bundesminister Dr. Piffi-Perčević

lung fruchtbar, die dann eben, gottlob, zu dieser einigen Beschlußfassung geführt hat.

Ich habe also allen Dank auszusprechen, die in den Parteienverhandlungen vor meiner Ministerschaft mitgewirkt haben, allen, die in den Parteienverhandlungen in den Anfängen meiner Ministerschaft mitgewirkt haben, allen, die im Rate für Hochschulfragen mitgewirkt haben, allen Damen und Herren, die im Nationalrat mitgewirkt haben, insbesondere im Unterausschuß. Die Experten, die ihm zur Seite standen, habe ich bereits genannt.

Ich darf mich nunmehr mit großem Dank vor Ihnen verbeugen und verneigen, daß auch Sie die Einmütigkeit bekräftigen, mit der bereits der Nationalrat diesen Gesetzentwürfen seine Zustimmung gegeben hat. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist abgeschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bandion:** Meine Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Minister! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt sich mit dem Bundesgesetz über vorübergehende Maßnahmen, betreffend die Abhaltung von Rigorosen an den Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten. Infolge der ständig steigenden Hörerzahl war es 1963 notwendig geworden, zu den juristischen Rigorosen auch Universitätsdozenten und Honorarprofessoren als Prüfer beizuziehen sowie die Prüfer von der Anwesenheitspflicht während der ganzen Prüfung zu entbinden.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die Verhältnisse im wesentlichen nicht geändert haben, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß eine Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1963, BGBl. Nr. 262, welches mit 30. September 1966 befristet ist, um ein weiteres Jahr vor.

Ich beantrage, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Brugger:** Hoher Bundesrat! Verehrter Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Das Hochschul-Organisationsgesetz erfährt dadurch eine Abänderung, daß a) an der Universität Innsbruck zu den vier bereits bestehenden Fakultäten eine fünfte Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur geschaffen und b) an der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz die bestehende Fakultät für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften auf eine Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät erweitert wird. Die Linzer Hochschule gliedert sich also künftighin in eine Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät und in eine Technisch-naturwissenschaftliche Fakultät.

Die Bestrebungen zur Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck gehen auf das Jahr 1792 zurück, wo an der alten Innsbrucker Universität bereits eine Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften bestand, die nach zirka 50 Jahren wieder aufgelöst wurde.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts bemühten sich die Bundesländer Tirol und Vorarlberg gemeinsam mit der Stadt Innsbruck, der Universität und dem Ingenieurverein um die Errichtung einer Technischen Hochschule in Innsbruck.

Der Rektor der Technischen Hochschule in Wien schrieb 1910 folgendes: „Bei der Ten-

Dr. Brugger

denz, die Wasserkräfte der Alpenländer rationell auszunutzen, liegt es im Interesse des Staates, für die technischen Bedürfnisse der westlichen Provinzen durch Errichtung einer Hochschule vorzusorgen.“ Die Kriegsergebnisse 1914 bis 1918 machten jedoch diese Bestrebungen zunichte. Vorübergehend wurden auch während der ersten Besatzungszeit nach 1945 an der Universität Innsbruck Vorlesungen für die Fächer der ersten Staatsprüfung für Bauingenieure abgehalten. Mit allmählicher Lockerung der Besatzungsgrenzen war auch dieser Anfang wieder am Ende.

1963 wurde anlässlich der Gedenkfeier „Tirol 600 Jahre bei Österreich“ die Forderung nach Errichtung einer Technischen Hochschule als fünfter Fakultät der Universität Innsbruck neuerdings mit allem Nachdruck erhoben. Die zuständigen Ministerien, insbesondere das Finanzministerium und das Unterrichtsministerium, stellten sich zu dieser Forderung unter der Voraussetzung positiv, daß Tirol selbst die Mittel zur Errichtung und zum Betrieb dieser Hochschule aufbringt. Mittlerweile haben sich der Tiroler Landtag und der Gemeinderat von Innsbruck gemeinsam verpflichtet, die Baukostensumme von 300 Millionen Schilling aufzubringen. Der Planungsausschuß der österreichischen Rektorenkonferenz und demzufolge die Rektorenkonferenz selbst haben dem Antrag der Universität Innsbruck auf Schaffung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur im Juli 1965 einhellig zugestimmt. Die Errichtung dieser fünften Fakultät als technischer Fakultät an der Universität Innsbruck ist bei der bekannten Überfüllung der Technischen Hochschulen in Wien und Graz für das ganze westliche Österreich, für Südtirol, für die benachbarte Schweiz und für Süddeutschland sehr von Interesse und Bedeutung.

Es wird daher im Sinne eines einhelligen Beschlusses des zuständigen Ausschusses beantragt, der Bundesrat wolle den Beschluß des Nationalrates, mit dem das Hochschulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird, um die Errichtung einer technischen Fakultät an der Universität Innsbruck und die Erweiterung der Lehrbefugnisse an der Hochschule in Linz zu ermöglichen, ohne Einspruch zur Kenntnis nehmen und bestätigen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Lala gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Lala (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Novellierung des Hochschulorganisationsgesetzes vor. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes erhält die

Universität Innsbruck eine Fakultät für Bauwesen und Architektur. Gleichzeitig wird die Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Linzer Hochschule in eine Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Fakultät erweitert.

Zweifelsohne ist in Anbetracht der außerordentlichen Überfüllung unserer Universitäten und Hochschulen die Erweiterung bestehender Einrichtungen zu begrüßen. Die letzten Verhandlungen des Unterrichtsausschusses haben aber Gesichtspunkte grundsätzlicher Art ergeben, die aufzuzeigen mir notwendig erscheint.

Das Professorenkollegium der Linzer Hochschule hat bereits vor Monaten den Antrag auf Einrichtung des Rechtsstudiums an der Linzer Hochschule gestellt. Der Linzer Hochschulfonds, der entgegen allen Zusagen des Bundes bisher allein die Last der Errichtung dieser Hochschule tragen muß, hat den Antrag gestellt, eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät an der Linzer Hochschule zu errichten. Anlaß zu diesen Anträgen war die Tatsache, daß entgegen der ursprünglichen Zusage, nur in Linz die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zu pflegen, nunmehr vom Unterrichtsminister vorgeschlagen wurde, dieses Studium an allen Universitäten in Österreich, an denen rechts- und staatswissenschaftliche Fakultäten bestehen, und an der Hochschule für Welthandel einzurichten. Es war daher nur recht und billig, daß die Linzer Hochschule nicht schlechter gestellt werden sollte als die anderen Hochschulen und Universitäten.

Diese sachlich durchaus berechtigte Forderung hat nun offenbar den Unwillen des Herrn Unterrichtsministers erweckt. Entgegen seiner wiederholt in aller Öffentlichkeit abgegebenen Erklärung, die Linzer Hochschule nach besten Kräften zu fördern, lehnte er es ab, dem Parlament im Sinne der gestellten Anträge die Einführung des rechtswissenschaftlichen Studiums vorzuschlagen. Als Begründung gab der Herr Unterrichtsminister an, daß eine genaue Untersuchung des künftigen Bedarfes an Einrichtungen für das rechtswissenschaftliche Studium angestellt werden müßte und daß er hiezu eine eigene Kommission eingesetzt habe. Das klingt — so betrachtet, Herr Unterrichtsminister — durchaus vernünftig. Wenn man aber bedenkt, daß bei der vom Herrn Unterrichtsminister vorgeschlagenen Fakultät für das Bauwesen in Innsbruck, bei der Errichtung einer juristischen Fakultät in Salzburg und bei der von der Rektorenkonferenz in der Zwischenzeit einstimmig beschlossenen Errichtung einer medizinischen Fakultät in Salzburg von solchen

Lala

Untersuchungen keine Rede war, so mutet einen die Vorgangsweise sehr seltsam an.

Aber noch nicht genug damit. Als sich im Nationalrat die Meinung abzuzeichnen begann, und zwar ausgelöst durch eine Initiative sozialistischer Abgeordneter gemeinsam mit Abgeordneten der ÖVP aus Oberösterreich, daß die Einführung des rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums in Linz nur recht und billig sei, hat der Herr Unterrichtsminister seine negative Haltung noch immer nicht aufgegeben und im ÖVP-Klub versucht, diese parlamentarische Initiative umzubringen. Wahrlich, eine sehr seltsame Handlungsweise eines Unterrichtsministers, der vorgibt, daß ihm die Förderung der Wissenschaften in Österreich ein primäres Anliegen ist!

Aber nicht nur in Fragen der Ausweitung der Linzer Hochschule muß die negative Einstellung des Herrn Unterrichtsministers registriert werden. Das Unterrichtsministerium ist auf Grund einer interministeriellen Vereinbarung federführend in der Frage der endgültigen Regelung der Führung der Linzer Hochschule. Bekanntlich haben das Land Oberösterreich, die Stadt Linz und Förderer der Wirtschaft bisher mehr als 200 Millionen Schilling für die Errichtung der Linzer Hochschule aufgewendet. Diese Zusage kam seinerzeit zustande, weil sich das Bundesministerium für Unterricht und das Bundesministerium für Finanzen außerstande erklärten, für die Neuerrichtung von Hochschulen Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Das schien offenbar aber nur für das Bundesland Oberösterreich Geltung zu haben, weil im gleichen Atemzug der Bund die Universität in Salzburg errichtete und wohl die Mittel fand, die die Einrichtung dieser Universität erforderlich machte. Erst nach mühseligen Verhandlungen konnte erreicht werden, daß eine politische Vereinbarung geschlossen wurde, derzufolge der Universität Salzburg und der Hochschule Linz Mittel in gleicher Höhe zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Wirklichkeit zeigte es wiederum anders. Jetzt, vier Jahre später, wartet das Bundesland Oberösterreich noch immer auf den Abschluß der Finanzverhandlungen mit dem Bund.

Noch ein Gesichtspunkt: Die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften besteht aus zwei Fakultäten: der mit diesem Gesetz erweiterten Sozial-, wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Technisch-naturwissenschaftlichen Fakultät. Die von den Abgeordneten des Parlaments ergriffene Initiative hatte auch die Umbenennung der Linzer Hochschule in Universität vorgesehen. Schließlich werden an dieser Hochschule sozial- und wirtschaftswissenschaft-

liche, rechtswissenschaftliche und technisch-naturwissenschaftliche Studien eingerichtet. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß der Titel der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften dem Lehr- und Forschungsinhalt nicht mehr entspricht und alle Voraussetzungen für eine Bezeichnung als Universität gegeben sind. Aber auch hier glaubte der Herr Unterrichtsminister, nein sagen und lieber in einem Bundesgesetz eine inhaltlich falsche Bezeichnung in Kauf nehmen zu müssen. Die Oberösterreicher bedauern das sehr. (*Bundesrat Bürkle: Herr Hofmann-Wellenhof hat etwas anderes gesagt von der Universität, und Sie haben zugestimmt!*)

Meine Damen und Herren! Ich stelle es Ihnen anheim, den Schluß aus diesen Gegebenheiten selbst zu ziehen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für Unterricht Doktor Piffil-Perčević. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesminister für Unterricht Dr. Piffil-Perčević: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Vorsitzender! Ich habe nicht die Absicht, zu den Perspektiven, die jetzt vorgetragen wurden, Stellung zu nehmen. Ich meldete mich zum Worte, um folgende Tatsachen und Zahlen vorzulegen:

An den juristischen Fakultäten wurde bisher das rechts- und staatswissenschaftliche Studium gelehrt und betrieben, an der Universität Innsbruck zusätzlich das wirtschaftswissenschaftliche. Es war daher sinnvoll und einfach nicht zu umgehen, daß im Zusammenhang mit einer Neuordnung des gesamten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienwesens auch die Studien, die an den Universitäten schon bestanden, mit in Betracht und mit in Regelung gezogen werden. Außerdem erweisen sich auf Grund neuerer wissenschaftlicher Überlegungen auch die Studien an der Hochschule für Welthandel als dem Begriff der sozialwissenschaftlichen Studien subsumierbar, sodaß also auch bei Schaffung eines Gesetzes über sozialwissenschaftliche Studien notwendigerweise das Studium an der Hochschule für Welthandel miteinzubeziehen war. Es ist in dieser Hinsicht und in dieser Perspektive daher wohl nicht richtig, zu meinen, man habe den Linzern, der Linzer Hochschule etwas, was man ihr allein zugestanden habe, nunmehr dadurch weggenommen oder geschmälert, daß auch andere Hochschulen mit diesen Rechten zum Vortrag beteiligt wurden. Es ist der Hochschule für Welthandel nichts Zusätzliches zugeteilt worden, es ist den Hochschulen an ihren juristischen Fakultäten nichts Zusätzliches zugeteilt worden. Die Hochschule für Welthandel betreibt ihren Stoff weiter nach

5948

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Bundesminister Dr. Piff-Perčević

diesem neuen Gesetze, und die juristischen Fakultäten — und das wolle bitte sehr deutlich beachtet werden — werden nicht mehr das staatswissenschaftliche Studium führen. Der Titel des Dr. rer. pol., des Doktors der Staatswissenschaften, hört auf. An Stelle dieses Studiums tritt aus diesen siebengliedrigen Studienmöglichkeiten des neuen Gesetzes nun eben jene Studienrichtung, die dem bisherigen staatswissenschaftlichen Studium am nächsten kommt.

Weiterhin sind eine Studienrichtung, wahrscheinlich sogar zwei Studienrichtungen der sieben nunmehr zu beschließenden für Linz allein da und werden von keiner anderen Hochschule aufgegriffen. Eine Studienrichtung ist den Hochschulen angeboten, ohne daß sich überhaupt noch eine wirklich ernsthaft darum beworben hat. Auch sie steht Linz offen, daß sie dort aufgegriffen werde, wenn das Professorenkollegium von Linz diesen Antrag stellt.

Es kann also nicht gesagt werden, daß mit diesem Gesetz den Linzern eine Erwartung gekürzt worden sei, die sie gehabt haben. Wenn dieses Gesetz eine ausschließliche Lex Linz geworden wäre, dann wären in einem zweiten Gesetz die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, die Studien an der Hochschule für Welthandel, neu zu ordnen gewesen. Die Tatsache, daß es auf dem Papier zusammengerückt ist, ist keine Schmälerung der Linzer Erwartungen und Ansprüche.

Zum zweiten eine Bemerkung hinsichtlich der Frage der Neuerrichtung einer juristischen Fakultät an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Hochschule in Linz. Meine Damen und Herren! Es liegen uns die ersten Auswertungen jenes Berichtes vor, den das Unterrichtsministerium im Vertrage mit einer internationalen Organisation, nämlich im Vertrage mit der OECD, seit Jahren ausarbeitet. Diese Ausarbeitungen haben einen Abschluß gefunden. Sie werden jetzt ins Englische übersetzt, abgeliefert, und damit werden diese Aussendungen publizierbar. Bis zu dieser Ablieferung an die OECD waren wir gezwungen, von einer Publikation noch Abstand zu nehmen, wir haben die deutschsprachigen Ersttexte zwar noch nicht veröffentlicht, sie aber wesentlichen Körperschaften und Wissenschaftlern mit der Bitte zur Stellungnahme übersendet, allfällige Ungenauigkeiten oder mangelnde Überlegungen nachzutragen und uns hierauf aufmerksam zu machen. Im Zuge dieses Verfahrens sind nun tatsächlich von Wissenschaftlern die ersten Auswertungen erfolgt, und sie lagen uns in dem Augenblick vor, als wir darangingen, uns mit der Errichtung einer technischen

Fakultät in Innsbruck zu beschäftigen. Diese Zahlen lagen uns bereits vor, als durch Initiative oberösterreichischer Abgeordneter der Wunsch präzisiert wurde, eine juristische Fakultät in Linz zusätzlich zu errichten. Diese Zahlen lauten so, daß in den nächsten zehn Jahren die Anstrengungen Österreichs zur Expansion des Hochschulwesens sich wie folgt verteilen müssen, soll den Anforderungen der österreichischen Wirtschaft und Wissenschaft in diesen zehn Jahren voll entsprochen werden. Diese Zahlen lauten also: Die Anstrengungen sind zu 66 Prozent den technischen Wissenschaften und Lehrkanzeln zu schenken, zu 23 Prozent philosophischen Lehrkanzeln, hier insbesondere der Ausbildung von Mittel-schulprofessoren, zu 4 Prozent medizinischen Lehrkanzeln, zu 7 Prozent sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrkanzeln und zu null Prozent juristischen Lehrkanzeln. (*Hört! Hört! - Rufe bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! In einem solchen Augenblick wäre der Unterrichtsminister gewissenlos und verantwortungslos, würde er die schmalen Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, um Lehrstühle zu errichten, nunmehr zusammengeballt für eine gesamte neue juristische Fakultät einsetzen, wo doch das Wohl und Wehe Österreichs als wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Kapazität damit zusammenhängt, daß es uns gelingt, mit 66 Prozent die Technik zu fördern, mit 23 Prozent die philosophischen Sparten auszubauen, mit 4 Prozent die medizinischen und mit 7 Prozent die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen.

Es war daher in Anerkennung der überaus beispielhaften Anstrengungen von Oberösterreich und von Linz wohl der richtige Weg, zu sagen: Ergänzen wir die Lehrkanzeln, die an der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät schon bestehen und eingerichtet sind, um jene Lehrkanzeln, die es ermöglichen, auch einen juristischen Studienbetrieb für die oberösterreichischen Studenten zu führen, aber gründen wir nicht eine ganz neue Fakultät mit allen ihren Unkosten, die mit dem Apparat und mit zusätzlichen Funktionären zusammenhängen, denn wir erreichen für die Studenten, und um die geht es uns — um die Studenten geht es uns! —, das Ziel, ohne eine Belastung in eine Richtung hinein vornehmen zu müssen, die nicht verantwortbar ist, wenn für diese Richtung die Zahl null errechnet wurde.

Ich glaube daher, daß ich diesen Standpunkt sehr wohl zu verantworten in der Lage bin und daß ich ebenso in der Lage bin, zu verantworten, in Innsbruck eine technische Fakultät zu bewilligen, nachdem der oberösterreichischen Hochschule im vergangenen Jahr

Bundesminister Dr. Piff-Perčević

bereits eine technische Fakultät zugebilligt worden war und da es jetzt darum geht, die Lehrkanzeln nicht in die Richtung null auszubauen, sondern in die Richtung technische Fakultät in Linz. Das ist für Linz entscheidender. Und Sie, meine Damen und Herren, haben selbst von den Rednern gehört, daß es das ursprüngliche Konzept von Linz war, nicht Juristerei zu betreiben, sondern eine Technische Hochschule aufzubauen. Alle Mittel sind deshalb in diese Richtung einzusetzen und nicht in eine andere, die nicht so wichtig und nicht so bedeutsam erscheint.

Dazu kommt, daß im vergangenen Jahr in Salzburg eine juristische Fakultät in Gang gesetzt wurde. Nur zufolge dieser Ingangsetzung ist die Zahl null entstanden. Wäre diese Fakultät im vergangenen Jahr nicht errichtet worden, dann hätten wir bei dieser Prozentaufschlüsselung wahrscheinlich auch noch einen Prozentsatz für die Juristen übrig. Dieser Prozentsatz konnte durch Salzburg auf null gesenkt werden, und daher ist es richtig, alle Anstrengungen in die technischen Richtungen oder in jene Richtungen zu lenken, die insbesondere der Heranbildung von Mittelschulprofessoren dienen; die ganze Hochschulentwicklung steht und fällt doch mit einem ausgebauten Mittelschulwesen.

Ich darf aber auch darauf hinweisen, weil es auch hier Erwähnung fand, daß noch keineswegs beschlossen ist, daß nunmehr die medizinische Fakultät in Salzburg eingerichtet wird. Die Salzburger haben selbst gebeten, nur einmal den Grundsatzbeschluß zu fassen, im vollen Bewußtsein, daß es Jahre, vielleicht ein Jahrzehnt dauern wird, bis diese Einrichtung gelänge. Das ist also kein Argument im Streite darum, warum in Linz keine juristische Fakultät genehmigt wurde. Das ist keine Wissenschaftsfeindlichkeit, sondern das ist eine klare Erkenntnis, die uns die Zahlen aufzwingen.

Die technische Fakultät in Innsbruck und die technische Fakultät in Linz sind richtige Schritte, die uns die Ziffern bestätigen; der erste Schritt im vorigen Jahr im allgemeinen Bewußtsein, der zweite Schritt in Innsbruck bereits gestützt auf die vor uns liegenden wohlherarbeiteten Ziffern.

Ich bekenne mich zu meiner Pflicht, der Wissenschaft und ihrem Ausbau jede nur sinnhafte und verkraftbare Hilfe angedeihen zu lassen. Daher ist es auch meine Pflicht gewesen, aufmerksam zu machen, daß die zu wenigen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, sparsam in jene Richtung eingesetzt werden, die unser Volk notwendig hat.

Ich wiederhole nochmals: Das Jahr 1975 erfordert von uns heute schon eine Anstrengung

in diesen von mir ziffernmäßig genannten Richtungen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem ein Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck geschaffen wird

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 5 der Tagesordnung: Schaffung eines Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Brugger: Hohes Haus! Mit der durch Novellierung des Hochschulorganisationsgesetzes ermöglichten Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck ist auch das mit dem Bau, der Einrichtung und Führung dieser Fakultät verbundene Finanzierungsproblem zu lösen.

Das Bundesland Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck haben sich verpflichtet, die Mittel für die Herstellung der zum Betrieb einer technischen Fakultät an der Universität Innsbruck erforderlichen Baulichkeiten im Betrage von 300 Millionen Schilling aufzubringen. Dazu ist natürlich auch die Mithilfe maßgeblicher Wirtschaftsunternehmungen und Betriebe erforderlich. Die Kosten für die Einrichtung der Institute mit den wissenschaftlichen und den Lehrapparaten sowie für den gesamten Personalaufwand hat der Bund zu tragen.

In Anlehnung an den Vorgang bei der Errichtung der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft in Linz sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck vor. Dieser Fonds wird eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterstehen. Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand. Im Kuratorium sind das Bundesland Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck mit je fünf Mitgliedern vertreten. Als weitere

5950

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Dr. Brugger

ständige oder nichtständige Mitglieder sollen bis zu höchstens zehn Personen vom Kuratorium bestellt werden. Der Fonds, das Bundesland Tirol und die Landeshauptstadt Innsbruck verpflichten sich, die für die Fakultät bestimmten Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen bis längstens 30. September 1976 in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Im Sinne des einhelligen Beschlusses des zuständigen Ausschusses wird beantragt: Der Bundesrat wolle den Beschluß des Nationalrates, mit dem ein Fonds zur Förderung der Errichtung einer Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur an der Universität Innsbruck geschaffen wird, ohne Einspruch zur Kenntnis nehmen und bestätigen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Guglberger gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Ing. Guglberger (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Mit den vorliegenden Gesetzen wird ein langjähriger Wunsch des Landes Tirol beziehungsweise des Ingenieurverbandes in Tirol und Vorarlberg erfüllt und der Bau einer Fakultät für Bauwesen an der Universität Innsbruck realisiert. Damit wird einer Forderung Rechnung getragen, die sich allseitig für Gemeinden, Länder, Bund und Wirtschaft, besonders aber für die Jugend der westlichen Bundesländer und Südtirols wertvoll auswirken wird.

Der Tiroler Landtag und die Tiroler Landesregierung waren sich anlässlich der 600 Jahr-Feier „Tirol bei Österreich“ der Tatsache bewußt, daß die würdigste Form der Begehung eines Gedenkjahres nicht die Abhaltung zahlreicher Feiern, sondern die Schaffung und Förderung von Einrichtungen für die Zukunft unseres Volkes ist. Die Zukunft unseres Volkes ist aber unsere Jugend. Es war daher neben den Stipendien für die studierende Jugend die Schaffung einer technischen Fakultät der Universität Innsbruck besonders bedeutungsvoll.

Tirol, das weltbekannte Sport- und Fremdenverkehrsland, Traditionsland im Gebirgsstraßenbau, klassisches Land für Wasserkraft, mußte mitansehen, daß viele seiner Söhne aus finanziellen Gründen angesichts der großen Entfernungen der Technischen Hochschulen in Wien und Graz nicht studieren konnten. Dazu kommt noch die allgemeine Überfüllung der vorerwähnten Hochschulen.

Es darf hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß bereits im Jahre 1792 an der Universität Innsbruck eine Lehrkanzel für Ingenieurwissenschaften errichtet wurde. Nach Wiedereröffnung der im Jahre 1810 von der bayrischen Regierung aufgehobenen Universität wurden diese Vorlesungen wiederaufgenommen, ver-

schwanden aber unverständlicherweise 1840 aus dem Lehrplan. Den ernsthaften Bemühungen um die Errichtung einer Technischen Hochschule in Innsbruck im ersten und zweiten Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts blieb durch den ersten Weltkrieg und seine Folgen der Erfolg leider versagt. Gerade in den westlichen Bundesländern Österreichs hat einerseits die technisch-wirtschaftliche Entwicklung einen hohen Stand erreicht, es stehen aber andererseits noch viele der Lösung harrende große Aufgaben technisch-wirtschaftlicher Natur an, sodaß es an der Zeit ist, daß neben Wien im Osten und Graz im Süden auch Innsbruck im Westen Österreichs eine Technische Hochschule bekommt.

Die Fakultät für Bauwesen an der Universität Innsbruck ist für unseren von hochalpinen Naturgewalten ständig bedrohten und einer drohenden Überfremdung besonders ausgesetzten grenznahen Raum eine Lebens- und Existenzfrage. Was täten wir heute ohne Technik, der großen Helferin der Menschheit? Unser alpiner Raum besitzt genug technisch begabte Talente, um aus eigener Kraft aller Gefahren Herr zu werden, mögen sie Hochwasser, Lawinen, Entsedelung oder wie immer heißen. Diese Talente müssen aber Gelegenheit bekommen, sich das Rüstzeug ingenieurwissenschaftlicher Ausbildung für die beste und modernste Technik zu erwerben. Im Alpenraum wird einer ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung auf dem gesamten Bau-sektor die größte Bedeutung zukommen. Man denke an alle Verkehrsbauten, angefangen von der so notwendigen Erschließung von Bergbauern- und Notstandsgebieten mittels Güter- und Seilwegen bis zur Autobahn und europäischen Schnellbahn, Stollen- und Tunnelbau, Wasserbau, Wasserkraftbau, Wildbach- und Lawinenverbau, Talsperrenbau, Wohnbauten, landwirtschaftliche und gewerbliche Hochbauten, sowie Baukunst.

An dieser Universität sind drei Teilfakultäten mit zirka 1200 Hörern vorgesehen, und zwar für Bauingenieurwesen 500 Hörer, für Architekturwesen 500 Hörer und für Vermessungswesen 200 Hörer. Die zu erwartenden Ausländer sind bei diesen Ansätzen mit 50 Prozent angerechnet.

Von der Kommission wurden nun eine Reihe von Hochschulen — Wien, Graz, Zürich, Karlsruhe, Stuttgart und München — besucht und mit maßgebenden Persönlichkeiten Informationsgespräche geführt, und dabei wurde folgendes festgestellt: Die Bestrebungen des Landes Tirol zur Errichtung einer der Universität Innsbruck angeschlossenen Fakultät für Bauwesen können als zeitgerecht und auf der europäischen Linie liegend angesehen werden. Alle besuchten Technischen Hochschulen

Ing. Guglberger

klagen über Raummangel. Innsbruck wird also für Wien und Graz nicht eine Konkurrenz, sondern eine notwendige Ergänzung sein. Es wurde uns der Rat erteilt, großräumig zu planen. Durch die Universität Innsbruck kann für die Technische Hochschule Innsbruck Mithilfe für die Mathematik-Lehrkanzel, für Physik ebenso wie bei Spezialfächern im Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau sowie für allgemeine Maschinenkunde und höhere Geodäsie geboten werden. Es können Lehrer technischer Disziplinen in Innsbruck für ihre fachwissenschaftliche Arbeit aus modernen Einrichtungen der bestehenden Universität reichen Nutzen ziehen. Nicht minder können Hörer einer Technik einzelne Kollegien an der Universität besuchen.

Aber auch für die Universität wäre der Bestand der Technischen Hochschule von großem Wert. Man denke nur an die engen Beziehungen zwischen den beiden Hochschulen auf dem Gebiete der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, beim Handelsrecht, im Verwaltungsrecht und so weiter.

Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck stellen dem Bund zur Errichtung der Technischen Fakultät den Grund und die erforderlichen Bauten für eine moderne Hochschule zur Verfügung, die in das Eigentum des Bundes übergehen. Damit wird das Eigentum des Bundes im Lande Tirol um ein beträchtliches erweitert. Bekanntlich ist der Bund in Tirol Eigentümer ausgedehnter Bundesforste, des Schlosses Ambras samt Anlagen, der Hofburg und des Hofgartens und nach Rückübergabe der Hofkirche immerhin noch des dort befindlichen Maximiliangrabes und der sogenannten „schwarzen Mander“. Dies sei, da wir Ländervertreter sind, ausdrücklich erwähnt.

Für den Bau der Hochschule wird ein Betrag von 300 Millionen Schilling notwendig sein; wahrlich eine große Tat für unsere Jugend, wenn man bedenkt, daß die Landeskliniken in Tirol in den nächsten zehn Jahren dem Lande ungefähr 500 Millionen Schilling, das Landestheater 100 Millionen Schilling und die Straßenbauten Hunderte von Millionen Schilling kosten werden.

Gerade diese Investition aber wird für die technisch begabte Jugend von Tirol, Vorarlberg und Salzburg und für Südtirols Jugend ein Ansporn sein, sich zu bilden und dem Vaterland als kommende Architekten, Bauingenieure und Vermessungsingenieure ihren Dank abzustatten und den Ruhm Österreichs in alle Welt hinauszutragen. Mögen sie anschließen an ihre großen Vorbilder unserer Heimat, wie Jakob Prandtauer, den Erbauer von Stift Melk, Herzogenburg und Teilen

von Sankt Florian, Josef Mungenast, der die Kirche von Altenburg baute, Gumpp, den Erbauer des Landeshauses und der Hofburg zu Innsbruck, weiters unseren großen Sohn Negrelli, dessen Name mit dem Suezkanal unauslöschlich verbunden ist, und Clemens Holzmeister, der österreichische Architektenskunst von der Türkei bis Brasilien trug.

Darf ich im Namen der Jugend und meiner Partei denen danken, die dies ermöglichten: der Tiroler Landesregierung, dem Herrn Unterrichtsminister Dr. Piffel und dem Gemeinderat von Innsbruck, die uns in dieser Herzenssache unterstützten.

Technik ist die Erfüllung des göttlichen Auftrages „Macht euch die Erde untertan“ zum Wohle der Menschheit! Meine Partei wird für die Vorlage stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. Brugger: Danke.

Vorsitzender: Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: 2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Göschelbauer:** Hoher Bundesrat! Herr Bundesminister! Meine geschätzten Damen! Geschätzte Herren! Dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1966, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird, lag ein Initiativantrag der Abgeordneten Kulhanek und Genossen zugrunde. Dieser Initiativantrag ging von folgender Erwägung aus:

Gemäß §§ 28, 29 und 30 des Schulorganisationsgesetzes 1962 ist bei der Erlassung des Lehrplanes für den Polytechnischen Lehrgang und bei der Zusammenfassung der Schüler in Klassen eine Unterscheidung zwischen Schülern vorzunehmen, deren Berufsentscheidung bereits festgelegt ist, und solchen, die noch keine Berufswahl getroffen haben. Die Differenzierung bringt erhebliche Schwierig-

Göschelbauer

keiten sowohl in pädagogischer wie auch in schulorganisatorischer Hinsicht. Darüber hinaus bringt sie eine schwere finanzielle Belastung sowohl für den Bund wie auch für die Länder und Gemeinden mit sich.

Über diese Differenzierung hinaus soll weiters noch eine Unterscheidung bei der Klassenzusammenfassung getroffen werden, und zwar soll die Vorbildung der Schüler des Polytechnischen Lehrganges berücksichtigt sowie die Trennung zwischen Knaben- und Mädchenklassen durchgeführt werden. Dies besagen die §§ 30 und 31. Durch eine derart weitgehende Differenzierung würden sich so kleine Klassen ergeben, daß die Lösung der Personal- wie auch der Raumfragen fast unmöglich ist.

Aus diesen Gründen sollen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen geändert werden. Die im § 28 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehene Berufsorientierung soll nunmehr allen Schülern des Polytechnischen Lehrganges zugute kommen. Dadurch erübrigt sich auch im § 29 die Zusammenfassung der Pflichtgegenstände in drei Gruppen, zumal die Gegenstände Berufskunde, praktische Berufsorientierung sowie Knabenhandarbeit und Mädchenhandarbeit nunmehr für alle Schüler in Betracht kommen.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich zwangsläufig auch eine Änderung des § 30 Abs. 2 des erwähnten Bundesgesetzes.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 20. Juli 1966 die Vorlage in Verhandlung genommen und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zum LaDÜG. 1962)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1966: Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen (Landesvertragslehrergesetz 1966)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu den Punkten 7 und 8 der Tagesordnung, über die

gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem durchzuführen. Es sind dies:

3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 und

Landesvertragslehrergesetz 1966.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Hautzinger. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Hautzinger: Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, und der hiezu ergangenen Ausführungsgesetze der Länder wird mit 1. September 1966 der Polytechnische Lehrgang eingeführt. Diese neue Schultype auf dem Gebiet des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens macht es unter anderem erforderlich, daß auch im Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 auf die Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen Bedacht genommen wird.

Durch den Lehrermangel wird es erforderlich sein, daß Lehrer von Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen auch an Polytechnische Lehrgänge zugewiesen werden können. Die Zuweisung an einen Polytechnischen Lehrgang soll jedoch nur so lange erfolgen dürfen, als entsprechend lehrbefähigte Bewerber nicht zur Verfügung stehen, jedoch nicht ohne Zustimmung des Landeslehrers. Es wird jedoch nicht darauf verzichtet werden können, daß Landeslehrer mit ihrer Zustimmung auch nach Erfüllung ihrer vollen Lehrverpflichtung gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden können.

Die derzeitige Regelung des § 22 Abs. 1 erster Halbsatz hat zur Folge, daß in jenen Fällen, in denen Volksschulen Sonderschulklassen angeschlossen sind und an dieser Sonderschulklasse ein Landeslehrer der Verwendungsgruppe L 2 HS unterrichtet, dieser Landeslehrer in jedem Falle die Vertretung des Leiters der Schule zu übernehmen hat.

Zur Gewährleistung einer möglichst gediegenen Ausbildung der Lehrlinge wird eine weitgehende Spezialisierung der Berufsschulen angestrebt, wie sie unter dem Begriff „Verfachlichung des Berufsschulunterrichtes“ bekannt ist.

Zu bemerken ist weiters, daß durch diese Novelle die Grundlage für die Anwendung des § 60 Abs. 3 bis 6 des Gehaltsgesetzes 1956 — im Zusammenhalt mit § 45 lit. a des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 — geschaffen wird.

Das vorliegende Bundesgesetz veranlaßt aus sich keinen finanziellen Mehraufwand. Die Kosten der Lehrer für den Polytechnischen Lehrgang ergeben sich bereits aus der durch

Hautzinger

das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, vorgesehenen Errichtung dieser neuen Schulart.

Der Hohe Ausschuß des Bundesrates hat mich in seiner Sitzung am 20. Juli beauftragt, dem Hohen Haus den Vorschlag zu machen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Das Landesvertragslehrergesetz 1966 soll das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnische Lehrgänge sowie für gewerbliche, kaufmännische und hauswirtschaftliche Berufsschulen regeln.

§ 2 Abs. 2 lit. e, betreffend die Urlaubsregelung der Landesvertragslehrer, entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 6 des Landesvertragslehrergesetzes 1949, wobei nunmehr auf die bundeseinheitliche Regelung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 Bedacht genommen wird.

Zur Feststellung der grundsätzlichen Eignung der Bewerber für den Berufsschuldienst sollen diese so wie bisher auch in Hinkunft zur Erprobung vorerst als Vertragslehrer eingestellt werden.

Durch § 4 des Bundesgesetzes wird ein jährlicher Mehraufwand von 2,5 Millionen Schilling verursacht. Bis zum Jahre 1970 beträgt der Mehraufwand im Hinblick auf die durch die Einführung des Polytechnischen Lehrganges geringeren Schülerzahlen jedoch nur 1,5 Millionen Schilling. Von diesen Beträgen haben die Länder gemäß § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 50 v. H. zu tragen.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner Sitzung am 20. Juli ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Auffangorganisationengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Auffangorganisationengesetz-Novelle)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Bundesgesetz, betreffend Abgeltung von Ansprüchen der „Sammelstellen“ (Sammelstellen-Abgeltungsgesetz)

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel

Vorsitzender: Wir gelangen zu den Punkten 9 bis 11, über die gleichfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem durchzuführen. Es sind dies:

5. Auffangorganisationengesetz-Novelle, Sammelstellen-Abgeltungsgesetz, und Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist Herr Bundesrat Mayer. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Johann Mayer: Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Zweck der 5. Auffangorganisationengesetz-Novelle ist es, daß die „Sammelstellen“, die Geldmittel an politisch verfolgte Personen zu verteilen haben, von ihrer Errichtung an von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Sondersteuer vom Vermögen gemäß Artikel II Abschnitt A des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftsteuer entzogen sind, befreit sind.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage ist dazu die Begründung enthalten, daß die zur Linderung des Unglücks der politisch Verfolgten bestimmten Mittel jedenfalls nicht durch steuerliche Maßnahmen gemindert werden sollen.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage am 20. Juli 1966 befaßt und sie beraten, und ich stelle auf Grund des einstimmigen Beschlusses den Antrag, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Der Nationalrat hat weiter am 7. Juli einen Gesetzesbeschluß, betreffend die Abgeltung von Ansprüchen der „Sammelstellen“ (Sammelstellen-Abgeltungsgesetz) gefaßt.

Dieser Gesetzesbeschluß betrifft die Übernahme erblos gebliebenen Vermögens durch den Bund, die Geldablöse solcher Vermögenswerte an die „Sammelstellen“ und schließlich die administrative Liquidation der „Sammelstellen“.

Ursprünglich war beabsichtigt gewesen, den im Auffangorganisationengesetz rechtlich verankerten „Sammelstellen“ erblos gebliebenes Vermögen, das durch den Nationalsozialismus verfolgten Personen gehört hatte, zu übertragen. Dies hätte aber sehr langwierige und kostspielige Verfahren verursacht. Nun haben sich die Sammelstellen zur Entgegennahme

Johann Mayer

einer Geldablöse für solche Vermögenswerte bereit erklärt. Der auf diese Art vom Bund zur Abgeltung vorgesehene Vergleichsbetrag wurde mit 22,7 Millionen Schilling festgesetzt. Nach Auszahlung dieses Vergleichsbetrages können die „Sammelstellen“ Mitte des Jahres 1967 in administrative Liquidation treten.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit dieser Vorlage in seiner Sitzung am 20. Juli 1966 befaßt, sie in Beratung gezogen und mich als Berichterstatter beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Weiters hat der Nationalrat am 7. Juli 1966 einen Gesetzesbeschluß über ein Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel, gefaßt.

Die Übernahme der Baukosten für ein bauliches Vorhaben in Israel findet im folgenden Umstand die Begründung: Die „Hechaluz“, eine jüdische Pionierorganisation, war in ganz Europa verbreitet. In Österreich hatte diese Organisation eine Reihe von Ortsgruppen, Werkstätten und landwirtschaftlichen Betrieben geführt und während der NS-Zeit ihr Vermögen verloren. Die „Histadrut“, das ist der israelische Gewerkschaftsbund, hatte als Rechtsnachfolgerin der „Hechaluz“-Pionierorganisation für die Vermögensverluste in der Bundesrepublik Deutschland eine Pauschalsumme erhalten. In dieser sind die der „Hechaluz“-Organisation in Österreich entstandenen Vermögensverluste nicht berücksichtigt.

Die „Histadrut“ beabsichtigt, in Israel verschiedene bauliche Projekte zu errichten. Österreich wird als Entschädigung für den Vermögensverlust der „Hechaluz“-Pionierorganisation die Kosten für das von der „Histadrut“ geplante Projekt der Errichtung eines Ausländerseminars für Jugendliche in Ohalo am See Genezareth im Betrage von 3,5 Millionen Schilling übernehmen.

Als Grundlage für die Schaffung des Bundesgesetzes dient die Kompetenztype „Zivilrechtswesen“ nach Artikel 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Für den noch im Jahr 1966 zu zahlenden Teilbetrag von 2 Millionen Schilling ist im Bundesvoranschlag für das Jahr 1966 bei Kapitel 26 Titel 1 § 5, „Sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag“, vorgesorgt.

Der Finanzausschuß hat sich in der Sitzung vom 20. Juli 1966 mit dieser Vorlage befaßt und mich als Berichterstatter beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Finanzen, Herrn Dr. Schmitz, in unserer Mitte. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir kommen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bischof. Ich bitte ihn, zu diesem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Bischof: Hohes Haus! Herr Minister! Sehr verehrte Damen und Herren! Der Nationalrat hat das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz neuerlich einer Abänderung unterzogen. Die Abänderung umfaßt drei Artikel. Unter anderem ist die Auflösung des Zentralfinanzamtes für die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vorgesehen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird darauf hingewiesen, daß die Auflösung des Zentralfinanzamtes eine Einsparung und eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt. Es mußten aber vorher die Änderungen des Gesetzes beschlossen werden, damit gewisse Härten vermieden bleiben und auch die Vereinfachung durchgeführt werden kann.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage in einigen Punkten abgeändert.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich beauftragt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank

Vorsitzender: Wir kommen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abkommen über die Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Johann Mayer**: Hohes Haus! Die Mitglieder der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Asien und den Fernen Osten haben die Gründung einer Asiatischen Entwicklungsbank mit dem Zweck der Unterstützung des Wirtschaftswachstums der dort entwicklungsbedürftigen Länder beschlossen.

Das Kapital der Bank ist mit einer Milliarde Dollar festgesetzt. 65 Prozent sollen anlässlich der Gründung von asiatischen Staaten und 35 Prozent von anderen Staaten aufgebracht werden. 50 Prozent des Zeichnungsbetrages sind gleich einzuzahlen, und die weiteren 50 Prozent müssen abrufbar sein.

Für Österreich stellt sich der Zeichnungsbetrag auf 130 Millionen Schilling. Durch den Beitritt zur Asiatischen Entwicklungsbank sind für Österreich ohne Zweifel wirtschaftliche Vorteile zu erwarten, weil österreichische Unternehmungen bei der Vergabe von Aufträgen für die von der genannten Bank finanzierten Projekte sicher Berücksichtigung finden werden. Gewiß wird dadurch auch der Export eine Förderung erfahren.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 20. Juli 1966 die gegenständliche Vorlage in Beratung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, er wolle gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1966: Bundesgesetz, betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes

Vorsitzender: Wir kommen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Pitschmann. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **DDr. Pitschmann**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 wird im Abschnitt IV Abs. 3 des

§ 14 dahin gehend abgeändert, daß den Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmten obersten Organen der Vollziehung und dem Präsidenten des Rechnungshofes auch bei Benützung des Flugzeuges und bei Fahrten zu Klubtagungen vor Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates sowie zu Tagungen, zu der die Parlamentarier als Vertreter der gesetzgebenden Körperschaften entsendet werden, Kostenersatz gewährt wird.

Der Finanzausschuß zog gestern diese Materie in Behandlung und ermächtigte mich einstimmig, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Er gab der Meinung Ausdruck, daß das Gesetz so zu interpretieren ist, daß die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowohl zu den Klubsitzungen des Nationalrates als auch des Bundesrates kostenvergütend fahren können.

Es sei weiters nach Meinung des Finanzausschusses eine Auslegung des Gesetzes zu erhoffen, die bei Behinderung des Straßen- oder Bahnverkehrs es den Nationalräten und Bundesräten ermöglicht, zu einer dringenden wichtigen Tagung in Wien auch vom nächstgelegenen Flugplatz im Ausland zu starten oder auf diesem Wege wieder zum Wohnort zurückzukehren.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 15. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Hötendorfer**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat die Regierungsvorlage, mit der das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 abgeändert beziehungsweise ergänzt wird, beschlossen. Demzufolge sind die Bezirkshauptmannschaften berechtigt, weiterhin bis zum 31. 12. 1966 die Staatsbürgerschaftsnachweise auszustellen.

Der Verfassungsausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

5956

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 16 der Tagesordnung: 9. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Dem Bericht sei vorangestellt, daß die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates im Jahre 1964 über einen Gebarungsüberschuß von rund 2½ Millionen Schilling und Ende 1964 über ein Reinvermögen von rund 17,7 Millionen Schilling verfügte. Im Hinblick auf diese finanzielle Lage der Anstalt sind gefährliche finanzielle Auswirkungen der vorliegenden Novelle nicht zu befürchten.

Berichtenswert erscheint insbesondere, daß Beiträge des Bundes zur Notarversicherung nicht vorgesehen sind.

Der Novelle liegen entsprechende Beschlüsse der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zugrunde, die darauf abzielen, die Unterschiede hinsichtlich der Bemessung der Altpensionen und der übrigen bis zum 31. Dezember 1965 angefallenen Pensionen zu beseitigen.

Die laufende Anpassung der Leistungen der Anstalt an die Entwicklung der versicherungspflichtigen Einkommen soll erst durch eine 10. Novelle erfolgen. Die zur Behandlung stehende 9. Novelle stellt aber bereits die Ausgangsbasis für die beabsichtigte Regelung dar.

Von den verschiedenen Verbesserungen, die sich aus der 9. Novelle ergeben, seien die Herabsetzung des Anfallsalters für den Anspruch auf Altpension auf das 68. Lebensjahr und die Erhöhung der Mindestpension hervorgehoben.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

17. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 13. Juli 1966: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 17 der Tagesordnung: Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kaspar. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kaspar: Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Herr Minister! Ich habe dem Hohen Hause über das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Soziale Sicherheit zu berichten.

Die Bundesregierung hat am 21. Juni 1966 das Abkommen und ein Schlußprotokoll zu diesem Abkommen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Der Nationalrat hat seine Zustimmung erteilt.

Im Abschnitt I werden die Definitionen über die Grenzgebiete, die Rechtsvorschriften, die zuständige Behörde, die Versicherungsträger und die davon Betroffenen dargelegt.

Artikel 2 dieses Abschnittes behandelt die näheren Umstände des Abkommens, das sich in Österreich auf die geltenden Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung — mit Ausnahme der Sonderversicherung für selbständig Erwerbstätige, für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsenzdienern und für Kriegsbeschädigte und beschädigte Präsenzdienner —, die Pensionsversicherung der Arbeiter, der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung, die Unfallversicherung — mit Ausnahme derjenigen der selbständig Erwerbstätigen, der Kriegsbeschädigten und beschädigten Präsenzdienner in beruflicher Ausbildung — und endlich auf die Arbeitslosenversicherung und die Kinderbeihilfe, in Jugoslawien auf die Rechtsvorschriften über die Gesundheitsversicherung, die Pensionsversicherung, die Invalidenversicherung einschließlich der Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Arbeitslosenversicherung und die Kinderzulage erstreckt.

Dieses Abkommen findet auf Änderungen der bezeichneten Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Abkommen im Bereiche der Sozialen Sicherheit ergeben, nur Anwendung, wenn beide Vertragsstaaten dies vereinbaren.

Der Abschnitt II behandelt die besonderen Bestimmungen über die Geltung des Abkommens für die Krankenversicherung und

Kaspar

die Pensionsversicherung, die Unfallversicherung, sodann die Arbeitslosenversicherung und die Leistungen für die Kinder.

Abschnitt III regelt die Verteilung der Versicherungslasten. Daran schließen sich die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Im Schlußprotokoll wird Einverständnis darüber bestätigt, daß der in Artikel 1 Z. 10 angeführte Begriff „Pension“ nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften beziehungsweise die Schutzzulage nach jugoslawischen Rechtsvorschriften umfaßt.

Des weiteren wird zu Artikel 3 des Abkommens klargestellt, wer als Person österreichischer Staatsbürgerschaft zu gelten hat und daß in den weiteren Artikeln die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach beiden Rechtsvorschriften hin gleichzuhalten ist. Diese Gleichstellung wird besonders in bezug auf die Pensionsvorschriften und die Unfallversicherung klargestellt.

Das Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens und tritt am selben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolang wie dieses in Kraft.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Abkommen selbst wird der Werdegang des Vertrages geschildert und eine Übersicht über das jugoslawische System der Sozialen Sicherheit gegeben.

Das Abkommen wurde im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten. Er hat mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes getroffen werden (Land- und forstwirtschaftliches Bundesgesetz)

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1966: Bundesgesetz, mit dem ein bundeseinheitliches Dienstrecht für Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen geschaffen wird (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz)

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 18 und 19, über die ebenfalls be-

schlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

Land- und forstwirtschaftliches Bundesgesetz und

Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Hautzinger. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter **Hautzinger:** Hohes Haus! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Entwicklung des höheren landwirtschaftlichen Schulwesens in Österreich reicht bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts zurück. Derzeit bestehen in Österreich neun höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten. Der zunehmende Ausbau des landwirtschaftlichen Schulwesens macht es erforderlich, den Lehrern eine gediegene fachliche und auch pädagogische Ausbildung zuteil werden zu lassen. Um den sehr umfassenden und vielschichtigen Erfordernissen, die an die land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte heute gestellt werden, entsprechend Rechnung tragen zu können, ist eine gründliche und auf die speziellen Aufgaben dieser Personen abgestellte Ausbildung erforderlich.

Die Entwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens wurde durch den Umstand, daß sie einer gesetzlichen Grundlage entbehrt, sehr erschwert. Durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation wurden im wesentlichen die Angelegenheiten der äußeren Organisation der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, der mittleren und höheren Schulen sowie der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung geregelt. Die Aufgabe des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesgesetzes ist es nunmehr, die Angelegenheiten der äußeren Organisation für die vom Bund errichteten und erhaltenen land- und forstwirtschaftlichen Schulen zu regeln.

Erwähnt sei noch, daß die Regelung der Schulzeit für die im vorliegenden Gesetz geregelten Schularten noch nicht vorgenommen werden konnte. Da diese Regelung sehr schwierig sein wird und die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes dadurch nicht verzögert werden soll, ist beabsichtigt, die Angelegenheit der Schulzeit in einem gesonderten Bundesgesetz zu behandeln.

Die im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Sonderformen entsprechen ungefähr dem bisherigen Aufbau der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten. Sie werden insbesondere für jene Personen von Bedeutung sein, die aus familiären oder finanziellen Gründen nicht

Hautzinger

in der Lage sind, im Anschluß an das achte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht sofort eine höhere Lehranstalt zu besuchen.

Um die durch das vorliegende Gesetz vorgesehene Verlängerung der Schuldauer der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten von vier auf fünf Jahre reibungslos durchführen zu können und da weiter die Herabsetzung der Klassenschülerzahlen auf Schwierigkeiten stößt, kann das Gesetz nicht hinsichtlich aller seiner Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Darüber hinaus muß auch vorgesorgt werden, daß nicht bei allen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten die Umstellung auf die fünfjährige Schuldauer zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt wird, um die durch diese Verlängerung vom Berufseintritt ferngehaltenen Arbeitskräfte der Wirtschaft nicht zum gleichen Zeitpunkt zu entziehen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung am 20. Juli mit diesem Gesetz befaßt. Er hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Vorschlag zu machen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Durch das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962 wurde für die Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen und an Polytechnischen Lehrgängen ein bundeseinheitliches Dienstrecht erlassen. Für die Landeslehrer an öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, wie ja überhaupt das Schulgesetzwerk des Jahres 1962 das gesamte land- und forstwirtschaftliche Schulwesen nicht miterfaßt.

Eines der Kernprobleme des Dienstrechtes der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, mit dem sich das vorliegende Gesetz zu befassen hat, ist die Tatsache, daß im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens eine große Zahl von Schulen besteht, bei denen nur während des Winterhalbjahres, also von November bis April, Unterricht erteilt wird. Es handelt sich hierbei um die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen und einen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Es ist notwendig, die an solchen Schulen in Verwendung stehenden Lehrer während der unterrichtsfreien Zeit in einer ihrer Ausbildung entsprechenden Weise zu verwenden. Die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer werden aus diesem Grund schon während ihrer Ausbildung zum Lehrer gleichzeitig auch zum Förderungsbeamten herangebildet. Diese Besonderheit

des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens hat auch auf andere Bereiche des Dienstrechtes, zum Beispiel den Urlaub, Auswirkungen.

Das vorliegende Gesetz hält sich im Interesse der Einheit der Rechtsordnung wörtlich an die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962. Nur dort, wo es wegen der Eigenart des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens notwendig ist, sind abweichende Bestimmungen vorgesehen.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des vorliegenden Gesetzes stellen die mit den Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes 1948 inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Regelungen des im Entwurf vorliegenden Artikels 14 a des Bundes-Verfassungsgesetzes dar. Vom Wirkungsbereich ausgenommen ist aber das Dienstrecht der Lehrer und Erzieher an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die vom Bund erhalten werden.

Das vorliegende Gesetz umfaßt acht Hauptstücke. Das I. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen, das II. Hauptstück die gesetzlichen Regelungen über das Dienstverhältnis, das III. Hauptstück regelt die Pflichten des Landeslehrers, das IV. Hauptstück seine Rechte, das V. Hauptstück behandelt die besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften, das VI. Hauptstück enthält die Bestimmungen über die Dienstbeschreibung und den Standesausweis, das VII. Hauptstück Bestimmungen über die Ahndung von Pflichtverletzungen und das VIII. Hauptstück die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zum vorliegenden Gesetz wäre noch zu bemerken, daß sich die Dienstbeschreibung für jene Lehrer, die bei einer Dienststelle der Verwaltung einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes verwendet werden, auch auf diese Tätigkeit zu erstrecken hat.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Vorschlag zu machen, gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nun in die Debatte ein, die über beide Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Steinböck. Ich erteile ihm das selbe.

Bundesrat Steinböck (ÖVP): Hoher Bundesrat! Verehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 14. dieses Monats

Steinböck

das Land- und forstwirtschaftliche Bundes- schulgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüber- leitungsgesetz beschlossen. Damit können nach Genehmigung durch den Bundesrat diese zwei Gesetze in Kraft treten.

Fünf weitere landwirtschaftliche Schul- gesetze konnten nicht verabschiedet werden, weil hiezu eine Verfassungsänderung notwendig ist und eine klare Kompetenzaufteilung zwi- schen Bund und Ländern getroffen werden muß. Die Sozialisten verweigern diesen Ge- setzen ihre Zustimmung, weil ihnen das niederösterreichische Landeslehrer-Dienst- hoheitsgesetz nicht gefällt; es gibt ihnen nach ihrer Auffassung zuwenig Einfluß bei der Lehrernennung. Ich will der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß die Opposition ihre Haltung revidiert und einsieht, daß für die bäuerliche Berufsbildung so wichtige Gesetze nicht mit einem Landesausführungsgesetz ver- bunden werden können.

Trotzdem freuen wir uns, ohne Verfassungs- änderung doch zwei der wichtigsten Gesetze beschließen zu können. Das Land- und forst- wirtschaftliche Bundesschulgesetz sorgt näm- lich für einen guten Nachwuchs im landwirt- schaftlichen Lehr- und Förderungsdienst. Dar- über hinaus gibt es vielen Bauernkindern die Möglichkeit, eine höhere Lehranstalt zu be- suchen und mit einer Fachmatura abzuschließen. Die Absolventen dieser Lehranstal- ten sind befähigt, größere landwirtschaftliche Betriebe zu führen sowie im landwirtschaft- lichen Genossenschaftswesen, in den Land- maschinenindustrien und im einschlägigen Handels- und Gewerbebereich tätig zu sein. Die Absolventen können auch die Hochschule besuchen.

Gute Lehr- und Förderungskräfte sind für die Bewältigung der großen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der bäuerlichen Jugend notwendig. Der Bauer hat heute, bedingt durch die Entwicklung in den letzten Jahr- zehnten, eine bessere Ausbildung notwendig als viele andere Berufsstände. Die Abwan- derung zwingt den bäuerlichen Berufsstand zu weitgehender Betriebsvereinfachung, zur Spe- zialisierung, dazu, seine Betriebe technisch sehr gut einzurichten sowie dem Boden die Bearbeitung angedeihen zu lassen und ihm die Nährstoffe zuzuführen, die er braucht, um den größtmöglichen Ertrag zu geben. Die Anpassung an die sich ständig wandelnden Marktverhältnisse zwingt zur Qualitätspro- duktion und zu neuen Vermarktungsformen.

Das Land- und forstwirtschaftliche Bundes- schulgesetz regelt den Bereich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sowie des Bundesseminars für die Ausbildung

der land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Beratungskräfte.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die höheren land- und forstwirtschaft- lichen Lehranstalten des Bundes auf eine solide gesetzliche Basis gestellt. Derzeit be- suchen 855 Schüler und 360 Schülerinnen diese Schulen. Das Gesetz soll auch dazu beitragen, die bauliche Ausgestaltung dieser Schulen zu beschleunigen. Die rasche Fertig- stellung des Baues der Bundeslehranstalt für alpine Landwirtschaft in Ursprung-Elix- hausen und der baldige Baubeginn einer solchen Anstalt in St. Florian sind un- bedingt notwendig. Diese Anstalt könnte auch das Francisco Josephinum entlasten, das im heurigen Jahr bei den Aufnahmeprüfungen von zirka 200 Kandidaten nur 60 aufnehmen konnte.

Das zweite Gesetz, das Land- und forst- wirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsüber- leitungsgesetz, regelt das Dienstrecht aller land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschullehrkräfte, die in einem Dienst- verhältnis zu einem Lande stehen. Eines der Kernprobleme, mit dem sich dieser Gesetz- entwurf auseinandersetzen hatte, ist die Tatsache, daß im Bereich des landwirtschaft- lichen Schulwesens eine große Anzahl von Schulen besteht, die nur im Winterhalbjahr unterrichten. Die Schüler können während der Vegetationsperiode im elterlichen Betrieb nicht entbehrt werden. In der unterrichts- freien Zeit werden die Lehrkräfte im Ber- atungs- und Förderungsdienst eingesetzt. Da- durch sind sie mit der Praxis immer konfrontiert. Der bäuerlichen Jugend können dadurch nicht nur viele fachliche, sondern auch gute praktische Kenntnisse übermittelt werden.

Eine Eigenart des landwirtschaftlichen Schulwesens ist in vielen Fällen die Einheit von Schule, Internat und Lehrbetrieb. Gerade diese Einheit verlangt vom Lehrer großen Idealismus, weil er außer seiner Lehrtätigkeit in Schule und Lehrbetrieb noch Aufsichtsorgan im Internat sein muß.

Das Fehlen eines entsprechenden Dienst- rechtes hat sich für die Lehrkräfte nachteilig bemerkbar gemacht. Es ist daher zu begrüßen, daß das neue Gesetz eine Gleichstellung mit den übrigen Lehrkräften bewirkt, wobei die Sonderstellung eine entsprechende Berück- sichtigung findet.

Ich möchte zum Schluß kommend betonen, daß der bäuerlichen Jugend das Wissen über- mittelt wird, womit sie ihre Aufgabe in der Zukunft erfüllen kann, den Tisch des Volkes zu decken. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Reichl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Reichl (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates sprechen und nicht zu jenen Problemen, mit denen wir uns erst in Zukunft werden beschäftigen müssen. Ich bin nicht der Meinung, daß wir Sozialisten unsere Haltung in diesen Fragen ändern müssen. Wir haben unsere Haltung nicht zu ändern, denn die sozialistische Bewegung ist von vornherein eine Bildungsbewegung gewesen, und wir sind vom Anfang unserer Geschichte an immer dafür eingetreten, das geistige Niveau der Menschen in der Stadt und auf dem Lande zu heben. Ich selbst bin Bildungsreferent der Sozialistischen Partei für die Landesorganisation Steiermark und gleichzeitig auch in der dörflichen Bildungsbewegung tätig. So erlauben Sie mir, diese Feststellung einleitend zu machen.

Hier möchte ich noch einige Gedanken zur land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzgebung unterbringen, weil die Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft in Österreich immer eine recht eigenwillige und eine recht individuelle Angelegenheit der Länder gewesen ist und der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine rechtliche Umrahmung dessen ist, was bisher schon vorhanden war. Gleichzeitig handelt es sich hier um eine Ausdehnung der Schulgesetzgebung von 1962 in den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, nur mit dem wesentlichen Unterschied, daß die Kompetenz nicht dem Bundesministerium für Unterricht, sondern dem Bundesministerium für Landwirtschaft zusteht.

Wenn man hier die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage, 40 der Beilagen, durchliest, bekommt man den Eindruck, als ob die Wein- und Obstbauschule vom Jahre 1860 in Klosterneuburg und die landwirtschaftliche Mittelschule in Mödling vom Jahre 1869 die ersten landwirtschaftlichen Ausbildungsstätten in Österreich gewesen wären.

Ich möchte darauf verweisen, meine Damen und Herren, daß zum Beispiel die Steiermark im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens eine bedeutende Tradition hat. Bereits in der Zeit des Überganges von der Dreifelderwirtschaft zur Fruchtwechselwirtschaft und in der Zeit des Überganges von der Almütterung zur ständigen Stallfütterung entwickelte die im Jahre 1819 begründete Steirische Landwirtschaftsgesellschaft eine bedeutende Lehr- und Bildungstätigkeit. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die Gründung des Joanneums in Graz im Jahre 1811 verweisen und dann auf die Schaffung

von Mustergütern als Lehranstalten durch den sogenannten „demokratischen Prinzen“ Erzherzog Johann, der ein Tiroler war und dann ein Steirer geworden ist.

Seine Lehr- und Musterhöfe Brandhof in der Obersteiermark, also nicht weit weg von Mariazell, Stainz in der Weststeiermark, Pikern bei Marburg in der Untersteiermark sind Vorläufer des ländlichen Bildungswerkes von 1918 geworden, das von Josef Steinberger in St. Martin bei Graz gegründet worden ist. Ich glaube, das sollte man auch unterstreichen, denn während andere Regierungsvorlagen mit Erläuternden Bemerkungen versehen sind, die wirklich, sagen wir, eine wissenschaftliche Dissertation abgeben, ist hier in den Erläuternden Bemerkungen von den Leistungen in den einzelnen österreichischen Bundesländern überhaupt nichts enthalten. Für die forstwirtschaftliche Ausbildung war Bruck an der Mur lange Zeit führend in Österreich.

Nun, meine Damen und Herren, noch einige Bemerkungen zum Gesetzesbeschluß selbst. Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz betrifft nicht nur die höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und dazu die entsprechenden berufspädagogischen Lehranstalten und berufspädagogischen Institute, es betrifft auch die für den Praktiker so wertvollen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Es betrifft damit auch die land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten.

In der Aufgabenstellung selbst finden wir die Wiederholung jener Schulphilosophie, die mit dem Gesetzeswerk vom Jahr 1962 erarbeitet wurde.

Es ist also Aufgabe der Lehranstalten, sittliche, religiöse und soziale Werte zu wecken und zu entwickeln, und außer der Wissenserwerbung finden wir die Zielsetzung in den Worten: das Wahre, das Gute und das Schöne!

Es heißt, daß der Schüler gegenüber dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein soll und daß er befähigt sein soll, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und auch dem der Welt Anteil zu nehmen. Hier also die Forderung nach einer Synthese von Heimatgebundenheit und Weltaufgeschlossenheit, also eine sehr gesunde Forderung, die für Österreich besonders berechtigt ist.

Die Zielsetzung ist schön und zeitgemäß. Aber die großen Schwierigkeiten werden sich bei der Lehrerausbildung ergeben, weil vieles für die Konkretisierung der Lehrpläne doch erst aus der Praxis heraus erarbeitet werden muß. Es gibt natürlich schon viele Lehrer, die ein klares Bild davon haben, was man unter

Dr. Reichl

Berufskunde und Lebenskunde zu verstehen hat, und es gibt viele, die sich schon Jahre hindurch mit dem Problem Geschichte und Sozialkunde oder Geographie und Wirtschaftskunde beschäftigt haben. Aber das meiste wird erst seminaristisch an die Praxis des Unterrichtes angepaßt werden müssen.

Ich selbst habe bereits im Jahre 1953 in der Gewerkschaftszeitung der Mittelschulen „Der Mittelschullehrer“ einen Artikel über das Problem der Verbindung von Geschichte und Sozialkunde geschrieben, aber trotzdem ist hier die Diskussion noch nicht abgeschlossen. Es gibt eben Gegenstände, die trotz der immer wieder erscheinenden Literatur ein Ganzes bilden, und solche, die sich in einem starken Entwicklungsprozeß befinden. Sozialstruktur und Wirtschaft sind etwas Dynamisches, und Sozialkunde, Berufskunde, Wirtschaftskunde und Lebenskunde werden von dieser Dynamik betroffen.

Deswegen bin ich der Meinung, daß man bei der Lehrerausbildung neben den üblichen pädagogischen Fächern der Ausbildung in Soziologie und Psychologie ein besonderes Augenmerk schenken müßte. Die Kenntnis der Dorf-Soziologie und der sozialpsychologischen Situation des Dorfes ist für einen Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen von ganz besonderer Bedeutung.

Persönlich bin ich auch der Meinung, daß land- und forstwirtschaftliche Lehrer auch etwas von den Problemen der Erwachsenenbildung auf dem Lande wissen sollten, weil sich das Dorf in der Gegenwart in einem soziologischen, aber auch in einem psychologischen Umbruchsprozeß befindet. Dieser Umbruchsprozeß sollte in vernünftige Bahnen gelenkt werden. Ich meine damit, daß die Bindung der ländlichen Jugend zur Natur, zum Tier, zum Lebewesen, zu all dem, was geschaffen wurde, zu all dem, um das Wort eines Dichters zu gebrauchen, was da kreucht und fleucht, was geworden ist, zum Naturhaften nicht verlorengehen sollte.

Es ist richtig, daß mit dem Einzug des Traktors in die Scheune Pferde und Ochsen als Zugtiere den Stall verlassen, aber es bleibt noch immer ein schönes Stück Natur übrig, mit dem sich der bäuerliche Mensch auseinandersetzen muß. Wenn man in allen europäischen Staaten immer wieder das Wort von der Krise in der Landwirtschaft gebraucht, so ist das nicht nur eine Sache der Disparitäten von landwirtschaftlichen Gütern und Industriegütern, es ist auch eine Krise der Bindungen des bäuerlichen Menschen an die Natur. Zur Überwindung dieser Krise könnte das landwirtschaftliche Schulwesen nach diesem legislativen Start viel beitragen.

Manche sind der Meinung, daß es sich nicht mehr lohne, die landwirtschaftliche Krise zu überwinden, da sie angeblich nicht überwindbar sei. Ich möchte dazu aus meinen Erfahrungen etwas sagen. Ich habe immerhin schon eine sechs- oder siebenjährige Praxis in der Agrarkommission des Europarates und bin zweimal auch Vertreter des Europarates bei der Regionalkonferenz der FAO in Rom gewesen. Ich möchte also folgendes sagen: Die Berichte der FAO lehren uns eine ganz andere Auffassung. Mit dem Werden neuer zahlungskräftiger Staaten wird gerade die europäische Landwirtschaft große Entwicklungsmöglichkeiten haben. Das hat man auch auf der letzten FAO-Tagung in Rom angedeutet, und ich glaube, daß diese Prognosen zu einem gewissen Optimismus berechtigen, falls nicht die Katastrophe eines Krieges jede Aufwärtsentwicklung überhaupt verhindert.

Meine Damen und Herren! Von diesen Aspekten her gesehen darf man doch der Meinung sein, daß es berechtigt ist, wenn man an die Durchführung dieser vorliegenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates mit einem gewissen Optimismus herangeht. Sie können zur Grundlage der weiteren Modernisierung unserer Landwirtschaft werden. Aber die Modernisierung in unserer Landwirtschaft wird nur dann zukunftsweisend sein, wenn die in der Landwirtschaft tätigen Menschen die Bindungen zur Natur und zum Leben nicht verlieren. Ich möchte feststellen: Die europäische Landwirtschaft ist nun einmal etwas anderes als die amerikanische.

Die Sozialisten geben den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung. Bedauerlich ist es vielleicht für die Kärntner Lehrer, daß die Kärntner Lehrer, ich möchte sagen, im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Dienstrechtsüberleitungsgesetzes zwölf Urlaubstage verlieren. Aber wir geben diesen Gesetzen ansonsten gern die Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemeldet, den ich im Hause herzlich begrüßen möchte. *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ.)*

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. **Schleinzer:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Ich darf mich zunächst für die zustimmenden Äußerungen, die im Hohen Hause zu diesen beiden zu verabschiedenden Gesetzen gemacht worden sind, bedanken. Ich glaube, daß damit für einen sehr wichtigen Bereich der landwirtschaftlichen Schulgesetzgebung ein wesentliches Fundament gelegt wurde. Mit dem Land- und forst-

5962

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

wirtschaftlichen Bundesschulgesetz und mit dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz ist zweifellos für den Ausbau und für die Modernisierung unseres Schulwesens eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Das spielt in einer Zeit, in der wir nicht nur wirtschaftlich, sondern auch geistig in den Wettbewerb mit den übrigen Ländern und Bauern Europas treten, eine immer größere Rolle.

Es ist leider nicht möglich gewesen, das gesamte Schulgesetzgebungspaket zu erledigen, weil die Zustimmung zum Grundsatzgesetz, das die Kompetenzen auf diesem Sektor neu hätte ordnen sollen, nicht gewährleistet war. Ich hoffe aber, daß in dieser Frage in absehbarer Zeit ein Einvernehmen erzielt und die Verabschiedung der Gesetze ermöglicht werden kann. Es hätte damit eine Neuordnung der Kompetenzen in der Richtung stattfinden sollen, daß den Ländern weitergehende Kompetenzen zukommen, als sie gegenwärtig besitzen. Für die endgültige Regelung im Bereiche der landwirtschaftlichen Berufsschulen und der landwirtschaftlichen Fachschulen wäre das von besonderer Bedeutung. Gegenwärtig ist die Gesetzgebung in diesen beiden Bereichen an die Paktierung mit dem Bund gebunden. Es müssen also vom Bund gleichlautende Sanktionsgesetze erlassen werden.

Die Neuregelung sieht vor, daß für die landwirtschaftlichen Fachschulen die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung ausschließlich bei den Ländern liegt, daß sich der Bund bei den Berufsschulen lediglich auf ein Grundsatzgesetz beschränkt, im übrigen aber die legislative Zuständigkeit ausschließlich bei den Ländern verbleibt. Während gegenwärtig für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Schulaufsicht in der Zuständigkeit des Bundes liegt, würde die Neuordnung der Kompetenzen vorsehen, daß für diesen Bereich die Zuständigkeit der Schulaufsicht den Ländern übertragen wird. Es ist also eigentlich vor allem im Interesse der Länder gelegen, daß die noch fehlende Neuordnung der Kompetenzen in einer möglichst absehbaren Zeit getroffen werden kann.

Was nun die Frage des Urlaubsanspruches betrifft, die vom letzten Redner behandelt wurde, darf ich auf folgendes hinweisen: Das Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetz sieht vor, daß der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer im Jahr 26 Werkstage Urlaub hat, zuzüglich $2\frac{1}{2}$ Tage für jeden in Vollbeschäftigung im Unterricht verbrachten Monat. Ich glaube, daß das ein System ist, das absolut gerecht ist und das in einem sehr hohen Maße die Urlaubsansprüche der Lehrer sichert. Ich glaube auch deshalb, daß dieses

System gerecht ist, weil das Urlaubsausmaß nach der Dauer der Lehrtätigkeit gestaffelt wird. Überdies bringt diese Regelung auch eine Erhöhung des tatsächlichen Urlaubsausmaßes für alle land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer mit Ausnahme jener in Kärnten.

Hohes Haus! Ich bin aber der Meinung, daß auch für die Lehrer in Kärnten keine Verschlechterung eintritt (*Ruf bei der SPÖ: Von zwölf Tagen!*), weil es sich nunmehr um einen echten Urlaub mit allen seinen Vorteilen und nicht um eine bloße Beurlaubung wie bei allen übrigen Lehrern handelt. Der land- und forstwirtschaftliche Lehrer hat daher nunmehr zum Unterschied von allen anderen Lehrern den Vorteil, daß Krankheit den Urlaub unterbricht, daß er seinen Urlaub während der gesamten schulfreien Zeit wählen kann und daß keine Unterbrechung des Urlaubs durch Fortbildungskurse eintritt; ich erwähne das deshalb, weil schließlich im Rahmen des Pädagogischen Institutes immer in der Ferialezeit Fortbildungskurse geführt wurden.

Eine weitere Erhöhung des Urlaubsausmaßes wäre mit Rücksicht auf die Auswirkungen für das gesamte übrige Schulwesen mit allen finanziellen Folgen nicht vertretbar gewesen. Es wäre auch nicht gerecht, wenn der Urlaubsanspruch der Lehrer an zum Beispiel sechsmonatigen Schulen gleich groß wäre wie die Dauer der Beurlaubung der Lehrer an ganzjährig geführten Schulen. Eine einfache Beurlaubung der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer während der Schulferien an den Volks- und Hauptschulen wäre auch wegen der Organisation der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen nicht möglich, die ja vielfach mit Landesgütern, mit Schulwirtschaften verbunden sind, auf die dabei Rücksicht genommen werden muß.

Hohes Haus! Das Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz ist ja schließlich auch mit der Zustimmung der Gewerkschaften dem Parlament vorgelegt worden. Erst später ist eine über das Verhandlungsausmaß hinausgehende Forderung hinsichtlich des Urlaubes erstellt worden. Diese Forderung lautete, daß zu den 26 Urlaubstagen für jeden Monat, in dem der Lehrer unterrichtet, weitere drei Urlaubstage kommen sollten. Im Entwurf waren zwei Urlaubstage vorgesehen.

Wir waren nicht in der Lage, dieser gewerkschaftlichen Vorstellung zu entsprechen. Wenn Sie sich nämlich vergegenwärtigen, daß bei einem zehnmontatigen Unterricht zu den 26 Urlaubstagen als Grundanspruch weitere 30 Urlaubstage dazukommen, dann sind das 56 Urlaubstage, mehr also, als bei einem zehnmontatigen Unterricht im Rahmen der 12 Monate des Jahres Platz hat. Daß diese Forde-

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

rung nicht realistisch ist, das, glaube ich, muß jeder, der sich diese Dinge einigermaßen vergegenwärtigt, erkennen. Die Vorstellung, die bestehenden Regelungen in Kärnten im Gesetz zu berücksichtigen, war deshalb nicht zu verwirklichen, weil sich die Rechte und Pflichten eines im öffentlichen Dienst Stehenden schließlich von den gesetzlichen Grundlagen und von seinem Anstellungs- oder Ernennungsdekret ableiten. Sonstige vertragliche Vereinbarungen sind für den Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nicht relevant, höchstens für die Vertragslehrer; aber diese werden ja von diesem Gesetz nicht erfaßt.

Ich glaube also, daß auch mit dieser Regelung eine optimale Berücksichtigung der berechtigten Urlaubswünsche der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen erzielt wurde. Damit, glaube ich, haben wir in Ergänzung zu den Regelungen der allgemeinen Schulgesetzgebung 1962 im Bereiche der land- und forstwirtschaftlichen Schulen eine wertvolle Ergänzung und gesetzliche Fundierung erzielt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist abgeschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Dr. Gruber. *(Beifall bei der ÖVP.)*

20. Punkt: Elfter, Zwölfter und Dreizehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 20 der Tagesordnung: Elfter, Zwölfter und Dreizehnter Bericht der Bundesregierung über den Stand der wirtschaftlichen Integration Europas.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brugger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Brugger: Hohes Haus! Verehrter Herr Bundesminister! Verehrter Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren!

Im Sinne des Beschlusses des Nationalrates vom 23. 3. 1960 und des Bundesrates vom 25. 3. 1960 erstattet die Bundesregierung vierteljährlich einen Bericht über die wesentlichen Ereignisse auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration Europas. Bisher liegen dreizehn derartige Berichte vor.

Derzeit stehen der Elfte, Zwölfte und Dreizehnte Bericht zur Diskussion. Sie behandeln das Geschehen vom 16. 9. 1964 bis 1. 5. 1966.

Die wesentlichen Berichtspunkte behandeln die Themen: Bemühungen zur weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Integration Europas, wobei Österreichs Verhältnis zur EWG im besonderen behandelt wird, die Entwicklung innerhalb der EWG, weitere Ereignisse auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Integration Europas unter Einbeziehung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA), andere wirtschaftliche Organisationen und die Außenhandelsentwicklung in den einzelnen Berichtszeiträumen.

Die jeweils sehr umfangreichen Berichte sind den einzelnen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen und dürften ihrem Inhalt nach als bekannt vorausgesetzt werden. Für uns ist in jedem der drei Berichte die Stellung und das Verhältnis Österreichs zur Integrationsentwicklung von besonderem Interesse.

Kurze Wiederholung: Im September 1964 wurden die Beratungen zur Ausarbeitung eines Entwurfes über Richtlinien für Verhandlungen zwischen Österreich und der EWG entsprechend dem Auftrag des EWG-Ministerrates aufgenommen. Am 2. 3. 1965 hat der EWG-Ministerrat der Kommission zur Ausarbeitung des oberwähnten Entwurfes den Auftrag erteilt, mit Österreich Verhandlungen zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EWG und Österreich aufzunehmen. Und am 19. 3. 1965 wurden die offiziellen Verhandlungen zwischen einer österreichischen Delegation und einer Delegation der EWG-Kommission unter Anwesenheit von Beobachtern der Mitgliedstaaten in Brüssel eröffnet.

Es soll ein Vertrag zwischen der EWG und Österreich zustande kommen, der sich auf folgende Gebiete bezieht: Beseitigung der Zölle und der noch bestehenden mengenmäßigen Restriktionen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen Österreich und der EWG innerhalb eines zu vereinbarenden Zeitraumes, Harmonisierung des österreichischen Zolltarifes mit dem gemeinsamen Außenzolltarif der Gemeinschaft, weitgehende Angleichung der österreichischen Agrarpolitik an die der EWG, Österreichs Bereitschaft, auch andere Gebiete seiner Wirtschaftspolitik weitgehend mit der der EWG zu harmonisieren, und Vorbehalt des Rechtes, Zoll- und Handelsverträge im eigenen Namen mit Drittstaaten abschließen zu können, allerdings unter Berücksichtigung des Arrangements mit der EWG.

Dr. Brugger

Die am 15. 3. 1965 auf Ministerebene eingeleiteten Verhandlungen wurden in drei Etappen bis zum 25. 6. 1965 fortgesetzt und hatten zum vorläufigen Ergebnis: erstens die Schaffung eines freien Warenverkehrs auf dem industriell-gewerblichen Sektor und zweitens die Einbeziehung der Landwirtschaft in die vertragliche Regelung.

Der zweite Teil der Verhandlungen wurde, ebenfalls in drei Etappen, vom 28. September 1965 bis 3. Feber 1966, durchgeführt und hatte zum Ergebnis: erstens ein Harmonisierungssystem, welches das ordnungsgemäße Funktionieren des freien Warenverkehrs gewährleistet, zweitens die Sicherung der Pflichten aus der immerwährenden Neutralität und aus dem Staatsvertrage und drittens das Einverständnis darüber, daß zu schaffende Institutionen vom Ausmaß der Harmonisierung und der Art der Harmonisierungsverpflichtungen abhängen.

Diese beiden Berichte über die Ergebnisse der beiden Teilverhandlungen wurden am 27. April 1966 von der EWG-Kommission genehmigt und dem EWG-Ministerrat zugeleitet. Fast gleichzeitig, am 25. 4. 1966, begann auch der Österreich-Ausschuß der ständigen Vertreter mit den Beratungen über die Berichte der EWG-Kommission, um die Beschlußfassung eines neuen Mandates durch den Ministerrat der EWG vorzubereiten.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration hat mich in seiner gestrigen Sitzung einhellig ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, die Integrationsberichte der Bundesregierung ohne Einspruch zu genehmigen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Vizekanzler Dr. Bock gemeldet, den ich hier im Hause auf das herzlichste begrüße. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Vizekanzler Dr. **Bock:** Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Ich möchte mir erlauben, einige Bemerkungen zu dem vorliegenden und eben kurz kommentierten Dreizehnten Integrationsbericht der Bundesregierung zu machen. Zunächst darf ich daran erinnern, daß diese Integrationsberichte der Bundesregierung auf einen seinerzeitigen Entschließungsantrag des Nationalrates und ich glaube auch des Bundesrates zurückgehen und die Bundesregierung zunächst in dreimonatigen, später in halbjährigen Abständen solche Berichte dem Hohen Hause vorgelegt hat. Die neue Regierung hat die Absicht, an dieser Übung festzuhalten, und deshalb wurde dieser Dreizehnte Integrationsbericht sofort nach seiner Fertigstellung dem Hohen

Hause übermittelt. Der Turnus dieser Berichte wird sich künftig nach dem Gang der Ereignisse richten. Vorläufig glaube ich abschätzen zu können, daß der nächste Bericht noch vor Ende dieses Jahres dem Hohen Hause vorgelegt werden kann.

Nun zu unseren allgemeinen Integrationsbemühungen vis-à-vis der Gemeinschaft. Aus diesem Dreizehnten Integrationsbericht, der ja den Zwölften, der seinerzeit vorgelegt wurde, mit umfaßt, ist ersichtlich, daß nach dem Ablauf der exploratorischen Gespräche im Jahre 1963 und 1964 durch etwa zwölf Monate, nämlich von März 1965 bis Februar 1966, die ersten offiziellen Verhandlungen mit der EWG stattgefunden haben. Diese Verhandlungen wurden auf Grund eines Verhandlungsmandates durchgeführt, das der Rat der EWG der Kommission erteilt hat. Ich möchte besonders auf den Charakter dieses ersten Mandates verweisen. Es ist ein Mandat, zu verhandeln, um eine Frage, die im Mandat gestellt ist, zu beantworten. Die Frage lautet, ob es möglich ist, auf Grund bestimmter Richtlinien, die im Mandat enthalten sind, einen Vertrag, wie ihn Österreich wünscht, abzuschließen. Dieses erste Mandat ist also nicht ausreichend, die Verhandlungen zu Ende zu führen. Die Kommission hat in ihrem Bericht an den Rat der EWG — ich habe das bereits im Nationalrat festgestellt — diese Frage, ob der Abschluß eines Vertrages möglich ist, mit Ja beantwortet.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß nun die Erteilung eines neuen Mandates für die Kommission seitens des Rates der EWG notwendig geworden ist beziehungsweise daß vor Erteilung eines solchen neuen Mandates die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden könnten. Es war das Bemühen der Regierung, alles in ihrer Kompetenz Liegende zu tun, um möglichst bald zu einem solchen neuen Mandat zu kommen.

Dem Hohen Hause sind die Interna der EWG, die sich aus der vorjährigen Krise ergeben haben, und die daraus resultierende hohe Arbeitsbelastung im Bereiche der Gemeinschaft ja bekannt. Es war daher nicht leicht, ein Tempo bei der Beratung der österreichischen Materie zu erreichen. Ich kann aber nun mit Befriedigung feststellen, daß in der morgen und übermorgen stattfindenden Ministerratssitzung der EWG Österreich auf der Tagesordnung stehen wird, und ich möchte namens der Bundesregierung neuerlich der Erwartung Ausdruck geben, daß alle Vorbereitungen so getroffen werden, daß das neue Mandat so rechtzeitig nach den Sommerferien erteilt werden kann, daß wir im Herbst

Vizekanzler Dr. Bock

dieses Jahres von neuem mit den Verhandlungen beginnen können.

Ich möchte nicht anstehen, hier besonders zu betonen, daß der gegenwärtige Vorsitzende des Rates der EWG, der niederländische Außenminister Luns, mit großer Sympathie und Energie für die Durchsetzung der begreiflichen österreichischen, auf die Zeit abgestellten Wünsche agiert hat.

Warum drängt uns die Sache? Es ist nicht nur deshalb, weil man eine gestellte Aufgabe erfüllen will, sondern es sprechen die Verhältnisse in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Außenhandels, dafür, daß wir alle Anstrengungen machen müssen, um zu dem von uns gewünschten Vertrag mit der Gemeinschaft zu kommen. Ich möchte hier auf ein besonderes Problem verweisen. Die Statistik des Jahres 1965 und der ersten sechs Monate 1966 zeigt im Außenhandel eine sehr starke Zunahme der österreichischen Importe aus dem Bereich der EWG. Demgegenüber ist die Zunahme der Exporte Österreichs in den Bereich der EWG bedeutend geringer. Das heißt, das an sich schon vorhandene und strukturelle Handelspassivum Österreichs hat sich sehr stark vergrößert. Diese Vergrößerung ist schon im Jahre 1965 eingetreten und hat bekanntlich dazu geführt, daß wir im vergangenen Jahr auf der Zahlungsbilanzseite erstmals keinen hundertprozentigen Ausgleich gefunden haben.

Was sagt uns diese Entwicklung, was sagt uns die Tatsache, daß der Import aus dem EWG-Raum stärker zunimmt als die österreichischen Exportmöglichkeiten? Das sagt nichts anderes, als daß es infolge der konjunkturellen Entwicklung hüben und drüben den Exportfirmen im Bereich der Gemeinschaft viel leichter möglich ist, die bestehenden österreichischen Zölle vis-à-vis allen Drittstaaten, also auch gegenüber der EWG, zu überspringen, als umgekehrt. Mit anderen Worten: Die noch bestehenden Zölle zwischen Österreich und der EWG, die im gewogenen Durchschnitt für beide Teile etwa gleich hoch sind, können von der kräftigeren, großraumbedingten Wirtschaft im EWG-Bereich übersprungen werden, während die Zölle, die wir mit unserem Export in die EWG zu überspringen haben, schon echte Barrieren darstellen. Aus dem Gesagten ergibt sich die Dringlichkeit der Regelung unserer wirtschaftlichen Beziehungen mit der EWG, wie wir sie uns mit dem Vertrag besonderer Art vorstellen.

Das Problem liegt also auf dem Gebiet der Wettbewerbsfähigkeit. Diese wird durch die Kosten bestimmt, und die Zölle sind eben ein

Teil der Kosten. Gerade dieser Faktor drückt auf den österreichischen Export, während er für den Export der EWG nach Österreich quantitativ eine wesentlich geringere Belastung darstellt. Es muß also auch aus dieser Sicht heraus festgestellt werden, daß das, was die Bundesregierung als eine vordringliche Aufgabe der Außenpolitik bezeichnet hat, nämlich der Abschluß eines Vertrages mit der EWG, für uns von ganz besonderer Bedeutung ist.

In diesem Zusammenhang wird selbstverständlich auch immer die Frage gestellt, was mit der Mitgliedschaft Österreichs in der EFTA ist. Hierzu hat schon die vorige Bundesregierung einen Standpunkt bezogen, der bis heute unverändert ist. Sie kennen die Formulierung: Natürlich würde Österreich die Zugehörigkeit zu zwei präferenziellen Systemen begrüßen — wer würde das nicht —, aber es werden österreichischerseits andere Lösungen nicht ausgeschlossen. Dieser Nachsatz ist deshalb so von Bedeutung, weil — und auch das muß man verstehen — im Lichte der EWG eben die Zugehörigkeit zu zwei Präferenzsystemen nicht möglich ist. Wir werden also bei den kommenden Verhandlungen sehen, welche Formulierungen diesbezüglich im Vertrag vorgesehen sein müssen. Entscheidend scheint mir jedenfalls für den Augenblick nur die Feststellung, daß eine allenfalls notwendig werdende Lösung der EFTA-Zugehörigkeit Österreichs nicht einen Augenblick früher geschehen könnte, als bis der Vertrag mit der EWG unter Dach und Fach ist, und daß man im Zuge der Verhandlungen mit der EWG — natürlich auch für den Fall, daß das Ausscheiden aus der EFTA eben notwendig werden sollte — auch Verhandlungen mit den EFTA-Partnern führen muß, um entsprechende, langdauernde Übergangsfristen herbeizuführen. Das ist also, in diesem Zusammenhang gesehen, ungefähr das technische Verhandlungsprogramm.

Wenn die Verhandlungen nun im Herbst wiederaufgenommen werden, so wird man sich bemühen — aber das hängt natürlich auch nicht allein von Österreich ab —, sie so zügig und expeditiv wie nur möglich weiterzuführen. Trotzdem wird man mit einer mehrmonatigen Verhandlungsdauer rechnen müssen, weil ja die Materie sehr umfangreich und jedenfalls auch sehr kompliziert ist. In diesem Zusammenhang habe ich bei meinem Besuch beim niederländischen Außenminister darauf hingewiesen, daß Fortschritte in der ganzen Materie selbstverständlich erst von dem Augenblick an erwartet werden dürfen, da Österreich wiederum am Verhandlungstisch sitzt, weil man ohne Österreich selbstverständlich niemals zur Klärung jener Punkte gelangen

5966

Bundesrat — 243. Sitzung — 21. Juli 1966

Vizekanzler Dr. Bock

könnte, die eben im Augenblick noch nicht bereinigt sind.

Ich möchte noch ein Problem kurz darstellen. Das Kernstück des Vertrages setzt sich aus drei Teilen zusammen, der eine ist die zollmäßige Regelung, der zweite ist das landwirtschaftliche Problem, und der dritte ergibt sich nun aus den beiden ersten, vor allem aus der zollmäßigen Regelung: die Frage der Harmonisierung der Wirtschaftspolitik. Ich möchte ganz offiziell namens der Bundesregierung hier feststellen, daß wir uns vom österreichischen Standpunkt aus vorstellen, daß der Index der Harmonisierungsverpflichtungen möglichst klein gehalten werden soll, was auch den Vorteil hätte, daß damit die Institutionen, die notwendig sein werden, die paritätisch 1:1 zusammengesetzt sein müssen, möglichst einfach gehalten werden können.

Hohes Haus! Das ist, kurz zusammengefaßt, im Augenblick die Situation, wie sie

sich im Lichte der Regierungsbetrachtung darstellt, und ich möchte noch einmal meinem Wunsche Ausdruck geben, daß es uns sehr bald ermöglicht wird, die für Österreichs Wirtschaft so notwendigen Verhandlungen wiederum aufzunehmen. Danke, Herr Vorsitzender! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung werden die Berichte der Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates findet morgen, Freitag, den 22. Juli 1966, um 9 Uhr statt. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 5 Minuten